

Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV)

Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU für Kantone, Marktakteure und Inspektionsstellen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV)

Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU für Kantone, Marktakteure und
Inspektionsstellen

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU als Aufsichts- und Vollzugsbehörde und richtet sich an die Vollzugsbehörden sowie an Unternehmen, die von der HHV betroffen sind. Sie konkretisiert die bundesumweltrechtlichen Vorgaben und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Wer diese Vollzugshilfe und -mitteilung berücksichtigt, kann davon ausgehen, dass er die Anforderungen der HHV korrekt erfüllt. Andere Lösungen sind auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autoren

Achim Schafer, Alfred Kammerhofer (beide Abteilung Wald BAFU), Salome Sidler, Vincent Bohnenblust (beide Abteilung Recht BAFU), Susanne Arnold (diktum.ch, Zürich)

Auskunfts- und Kontaktstelle

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald
Sektion Holzwirtschaft und Waldwirtschaft, 3003 Bern
Telefon 058 469 69 11 | E-Mail: holzhandel@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch/holzhandel

Layout

Funke Lettershop AG

Titelbild

Rundholz wird in einen Container geladen.
© ako photography, Adobe Stock

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-2301-d
Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer, italienischer und englischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2023

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	5
Vorwort	6
1 Ziele für diverse Akteure	7
1.1 Für die Kantone	7
1.2 Für die Marktakteure	7
1.3 Für die Inspektionsstellen	8
2 Ausgangslage	9
2.1 Beitrag zur Bekämpfung illegalen Holzschlags und Holzhandels	9
2.2 Gesetz und Verordnung gehen auf parlamentarische Motionen zurück	9
2.3 Rechtliche Grundlagen	10
3 Organisationsstruktur, Akteure und Rollen	11
3.1 Übersicht	11
3.2 Bund	11
3.3 Kantone	12
3.4 Marktakteure	12
Erstinverkehrbringer	12
Händler	13
3.5 Inspektionsstellen	13
4 Schlussbemerkungen	14
Anhang 1: Abkürzungen	15

Abstracts

Illegal timber harvesting and the illegal timber trade are a global problem that has negative ecological, economic and social impacts. To combat this, since 2022 it has been forbidden in Switzerland to place illegally harvested timber and products made from it onto the market. The Timber Trade Ordinance demands that market actors exercise due diligence, i.e. check that products are legal before buying or selling them. This enforcement aid and notice begins with an overview of the various actors and their roles and obligations. The individual modules provide further detail on implementation of the Ordinance.

Illegaler Holzeinschlag und Holzhandel stellen ein weltweites Problem mit negativen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dar. Zu deren Bekämpfung ist es in der Schweiz seit 2022 verboten, illegal geschlagenes Holz und die daraus gefertigten Produkte in Verkehr zu bringen. Die Holzhandelsverordnung verlangt von den Marktakteuren eine Sorgfaltspflicht: Sie müssen die Produkte auf ihre Legalität prüfen, bevor sie auf den Markt kommen. Die Vollzugshilfe und -mitteilung gibt einleitend eine Übersicht über die verschiedenen Akteure, ihre Rollen und Pflichten. Die einzelnen Module konkretisieren die Umsetzung dieser Regelung.

La récolte et le commerce illicites du bois constituent un problème mondial entraînant des conséquences négatives pour l'environnement, l'économie et la société. Pour lutter contre ces activités, la Suisse interdit depuis 2022 toute mise sur le marché de bois issu d'une récolte illégale et de produits fabriqués avec ce bois. L'ordonnance sur le commerce du bois impose aux acteurs du marché un devoir de diligence qui les oblige à vérifier la légalité des produits avant la mise sur le marché. La présente aide à l'exécution et communication de l'OFEV donne une vue d'ensemble des acteurs concernés, avec leurs rôles et leurs obligations respectives. Les modules individuels précisent la mise en œuvre de cette législation.

Il prelievo e il commercio di legno di provenienza illegale rappresentano un problema globale che ha ricadute negative sull'ambiente, l'economia e la società. Per contrastare questo problema, dal 2022 in Svizzera è vietato immettere sul mercato il legname tagliato illegalmente e i prodotti che ne derivano. L'ordinanza sul commercio di legno prescrive un obbligo di diligenza per gli operatori, i quali sono tenuti a verificare la legalità dei prodotti prima che giungano sul mercato. Il presente aiuto all'esecuzione e comunicazione presenta una panoramica introduttiva sui vari operatori, con i rispettivi ruoli e doveri. I singoli moduli illustrano nel dettaglio l'attuazione di questa legislazione.

Keywords:

Combating illegal timber harvesting and the illegal timber trade, Timber Trade Ordinance (TTO), due diligence, enforcement

Stichwörter:

Bekämpfung illegalen Holzeinschlags und Holzhandels, Holzhandelsverordnung (HHV), Sorgfaltspflicht, Vollzug, Inspektionsstellen

Mots-clés :

lutte contre la récolte et le commerce illicites du bois, ordonnance sur le commerce du bois (OCBo), devoir de diligence, exécution

Parole chiave:

Lotta al prelievo e al commercio di legno di provenienza illegale, ordinanza sul commercio di legno (OCOL), dovuta diligenza, esecuzione

Vorwort

Mit der Ergänzung des Umweltschutzgesetzes und der dazugehörigen Holzhandelsverordnung (kurz HHV) – beides in Kraft per 1. Januar 2022 – wurde in der Schweiz die rechtliche Grundlage geschaffen, die den Handel von illegal geschlagenem Holz und illegalen Holzerzeugnissen verbietet. Damit haben wir eine gleichwertige Regelung zur in der Europäischen Union geltenden *European Timber Regulation*.

Durch die Bekämpfung des illegalen Holzschlags und -handels werden weltweit die Entwaldung, aber auch der Verlust der Biodiversität eingedämmt. Das hilft auch im Kampf gegen den Klimawandel. Zum anderen sollen Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU abgebaut werden.

Die vorliegende Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU fördert einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen und konkretisiert die Anforderungen an die Marktakteure sowie die Inspektionsstellen. Der modulare Aufbau erlaubt es, dass einzelne Module bei Bedarf angepasst werden können.

Das BAFU bedankt sich beim Sekretariat der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft der Kantone (KWL), bei der Begleitgruppe mit verschiedenen Branchenvertreterinnen und -vertretern sowie bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) für die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieser Publikation.

Paul Steffen, stellvertretender Direktor
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

1 Ziele für diverse Akteure

Die Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur Holzhandelsverordnung (HHV)¹ richtet sich an:

- die mit dem Vollzug der Holzhandelsverordnung beauftragten kantonalen Forstämter oder Waldabteilungen;
- die Marktakteure (Unternehmen, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer), die Holz und Holzzeugnisse erstmalig in der Schweiz auf den Markt bringen, sowie Händler, die bereits in Verkehr gebrachtes Holz kaufen oder verkaufen;
- die Inspektionsstellen, die im Auftrag von Marktakteuren das System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung auf seine Konformität hin bewerten.

Sie bezweckt einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen und konkretisiert die Anforderungen an die Marktakteure sowie die Inspektionsstellen. Sie ist modular aufgebaut: Die politischen, rechtlichen, organisatorischen und begrifflichen Grundlagen werden im ersten Teil erläutert. Die nachfolgenden Module beschreiben die Anforderungen an die verschiedenen Akteure.

1.1 Für die Kantone

Wird im Schweizer Wald Holz geerntet und erstmalig auf den Markt gebracht, sind die Kantone für die Kontrolle der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zuständig (gemäss Waldgesetzgebung und gemäss Holzhandelsverordnung). Das BAFU ermöglicht mit einer Vollzugshilfe den kohärenten Vollzug durch die Kantone (siehe Modul 1) und

- zeigt auf, wie diese Kontrolle durch die kantonalen Forstämter oder Waldabteilungen (Forstbehörden) erfolgen soll;
- legt dar, wie das Zusammenspiel mit der Nutzungsbewilligung – einem bereits bestehenden Kontrollinstrument für die Waldbewirtschaftung gemäss Waldgesetzgebung – funktioniert;
- erläutert, wie die Kantone als neue verwaltungsrechtliche Massnahme Holz beschlagnahmen und einziehen können;
- erklärt, wie die kantonalen Forstbehörden die Datenerfassung im Informationssystem des BAFU sinnvollerweise handhaben.

1.2 Für die Marktakteure

Marktakteure, die Holz und Holzzeugnisse erstmalig in Verkehr bringen, sind sogenannte Erstinverkehrbringer. Sie müssen dafür sorgen, dass sie als Unternehmen, Schweizer Waldeigentümerin oder Waldeigentümer nur legal geerntetes und gehandeltes Holz auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen (Art. 35e Abs. 1 USG²). Händler von bereits in der Schweiz in Verkehr gebrachtem Holz (insbesondere Wiederverkäufer) müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welche Abnehmer sie

¹ Verordnung vom 12. Mai 2021 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR 814.021).

² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

diese weitergegeben haben (Art. 35g Abs. 1 USG). Diese Rückverfolgbarkeit soll es ermöglichen, Erstinverkehrbringer zu identifizieren. Das BAFU als Vollzugsbehörde nutzt diese Mitteilung (siehe Modul 2), um die Vorgaben der Holzhandelsverordnung (HHV) für die Marktakteure zu erklären, und

- konkretisiert, wie ein System der Sorgfaltspflicht aufzubauen, anzuwenden und zu aktualisieren ist (Art. 4 HHV);
- zeigt auf, wie das Risiko bewertet werden kann (Art. 6 HHV);
- liefert Anhaltspunkte, wie Risiken erkannt und auf ein vernachlässigbares Mass reduziert werden können (Art. 7 HHV);
- zeigt auf, wie Händler die Rückverfolgbarkeit und somit die Identifikation der Erstinverkehrbringer sicherstellen können (Art. 35g Abs. 1 USG);
- erläutert, wie eine Kontrolle in einem Unternehmen ablaufen könnte.

1.3 Für die Inspektionsstellen

Unternehmen können Inspektionsstellen beauftragen, ihr System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung auf seine Konformität hin zu bewerten (Art. 4 Abs. 3 HHV). Inspektionsstellen benötigen für diese Tätigkeit eine Anerkennung durch das BAFU (Art. 11 HHV). Das BAFU formuliert die Anforderungen an diese Anerkennung als Mitteilung (siehe Modul 2) und

- hält fest, über welche Fachkompetenzen die Inspektionsstelle verfügen muss;
- zeigt auf, welche Anforderungen das Gesuch erfüllen muss, damit das BAFU die Anerkennung erteilen kann;
- teilt die Anforderungen an ein Sorgfaltspflicht-System im Pflichtenheft (Modul 2, Anhang 1 und 2) mit;
- klärt auf, welche Elemente die Inspektionsstellen im Rahmen einer Inspektion überprüfen und in einem Bericht festhalten müssen.

2 Ausgangslage

2.1 Beitrag zur Bekämpfung illegalen Holzschlags und Holzhandels

Illegaler Holzschlag ist ein weltweites Problem mit negativen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Bisher fehlte hierzulande eine Regelung zur Bekämpfung des illegalen Holzschlags und Holzhandels. Andere Länder verbieten dies schon seit Längerem: In den USA verbietet die Lacey Act³ seit 2008 illegales Holz, in Australien die *Illegal Prohibition Bill*⁴ seit 2012 und in der Europäischen Union (EU) die Europäische Holzhandelsverordnung (englisch: *European Timber Regulation, EUTR*)⁵ seit 2013. All diese Gesetze verlangen, dass Produkte mit der notwendigen Sorgfalt geprüft werden, bevor sie auf den Markt kommen. In der Schweiz gilt seit 2010 die Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte. Sie stellt sicher, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Informationen zu Art und Herkunft des Holzes erhalten. Seit dem 1. Januar 2022 gilt in der Schweiz zusätzlich die Holzhandelsregulierung mit dem revidierten Umweltschutzgesetz (USG) und der dazugehörigen Holzhandelsverordnung (HHV). Damit ist es hierzulande ebenfalls verboten, illegal geschlagenes Holz und daraus gefertigte Produkte in Verkehr zu bringen.

2.2 Gesetz und Verordnung gehen auf parlamentarische Motionen zurück

Die heutige Holzhandelsregulierung der Schweiz geht auf zwei gleichlautende parlamentarische Motionen (17.3855 von Ständerat Föhn und 17.3843 von Nationalrätin Flückiger-Bäni) von 2017 zurück, die «gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz» forderten. Im Jahr 2018 wurden die Gesetzesrevision und die Botschaft vom Bundesrat an das Parlament überwiesen. In der Folge beschloss das Parlament 2019 fast einstimmig die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) und schaffte damit die neue gesetzliche Grundlage (Art. 35e-h USG). Die dazugehörige Holzhandelsverordnung (HHV) ging im Jahr 2020 in die Vernehmlassung. Am 12. Mai 2021 wurden die neuen Artikel im USG und die HHV vom Bundesrat verabschiedet und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Mit der Regelung schafft die Schweiz, wie von den beiden Motionen gefordert, eine mit der EU gleichwertige Regelung zur *European Timber Regulation (EUTR)*. Sie verbietet das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem oder gehandeltem Holz und Holzprodukten und beseitigt gewisse Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen. Eine vollständige Gleichbehandlung von Marktakteuren aus der Schweiz und der EU kann aber nur durch eine vertragliche Lösung (gegenseitige Anerkennung) erreicht werden. Auf jeden Fall unterstützt die Schweiz mit der Holzhandelsregulierung die internationalen Bestrebungen, illegalen Holzschlag und Holzhandel zu bekämpfen. Dies entspricht dem Ziel 15 der Agenda für nachhaltige Entwicklung (Etablierung einer globalen und nationalen nachhaltigen Waldwirtschaft). Dadurch werden die weltweite Entwaldung, aber auch der Verlust der Biodiversität eingedämmt und das Klima geschützt.

³ US Lacey Act Amendment of 2008 (16 U.S.C. §§ 3371–3378).

⁴ Australian Illegal Logging Prohibition Act 2012, SLI 2012 No. 271.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holz-erzeugnisse in Verkehr bringen (*European Timber Regulation, EUTR*), AB1 L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen zu dieser Holzhandelsregulierung bestehen in einer Ergänzung des Umweltschutzgesetzes (AS 2021 614) und in der Holzhandelsverordnung.

Abbildung 1

Holzhandel in der Schweiz – Hierarchie der Regulierung

Holzhandel in der Schweiz
Hierarchie der Regulierung



- *Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)*
- *Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)*

Die Grundanforderungen für Holz und Holzzeugnisse, die in der Schweiz erstmalig auf den Markt gebracht werden, sind im USG verankert. Die Bestimmungen ergänzen das Kapitel 7 «Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten» in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte. Das Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem oder gehandeltem Holz (Art. 35e USG) entspricht der Europäischen Holzhandelsverordnung (Art. 4 Abs. 1 EUTR).

Wird gegen diese Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig verstossen, drohen gemäss USG (Art. 60 Abs. 1 Bst. r und Art. 61 Abs. 1 Bst. m^{bis}) Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldbussen.

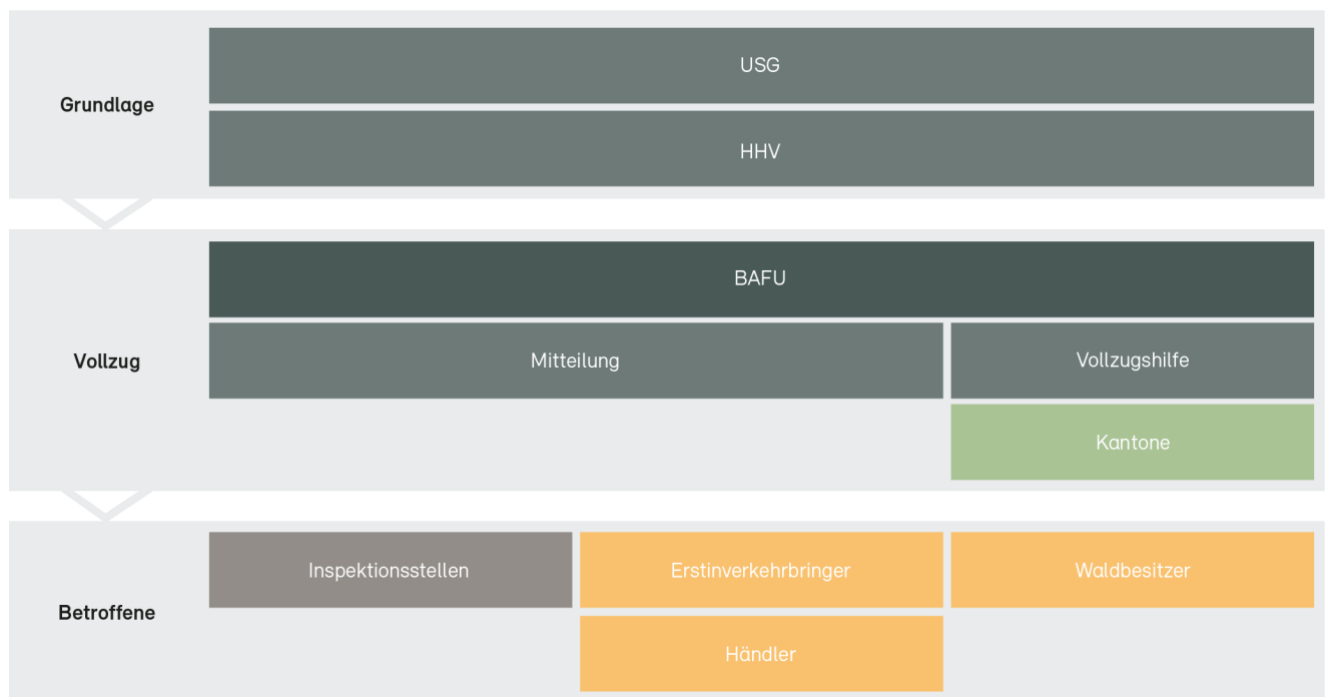
Mit der gesetzlichen Änderung (Art. 35e–h USG) wurde somit die Grundlage geschaffen, auf dem Verordnungsweg eine mit der EUTR gleichwertige Regelung umzusetzen. Diese Holzhandelsverordnung präzisiert insbesondere die Sorgfaltspflicht und die Rückverfolgbarkeit, diese sind zentrale Elemente der neuen Vorschriften (vgl. Modul 2). Um die Sorgfaltspflicht zu erfüllen, müssen die Marktakteure sicherstellen, dass das von ihnen erstmalig auf den Markt gebrachte Holz und die Holzzeugnisse legal geerntet und gehandelt wurden. Für den Nachweis bauen sie ein System der Sorgfaltspflicht auf, wenden es an und aktualisieren es regelmässig. Die Holzhandelsverordnung gilt beim erstmaligen Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, die aus der EU oder aus sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) importiert werden. Holz, das im Schweizer Wald geerntet wird, ist ebenfalls dieser Regelung unterstellt (vgl. Modul 1).

Im Anhang der HHV (*Anhang 1*) sind Holz und Holzzeugnisse in 19 Produktkategorien mit Zolltarifnummern und Warenbeschreibung aufgeführt. Alle Produkte, die unter diesen Nummern eingereiht werden, sind betroffen. Zu den Produkten zählen zum Beispiel Rundholz, Papier, Halbstoffe, Brennholz, Bauholz sowie Möbel und vorgefertigte Gebäude aus Holz. Die HHV gilt jedoch nicht für Produkte, die aus Altholz (Recycling), Bambus oder aus nicht holzigen Zellstoffen hergestellt wurden.

3 Organisationsstruktur, Akteure und Rollen

3.1 Übersicht

Abbildung 2
Übersicht Organisationsstruktur, Akteure und Rollen



3.2 Bund

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist grösstenteils für den Vollzug der Holzhandelsverordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzeinschlag vor allem mittels international abgestimmter Regelungen oder Massnahmen entgegengewirkt werden soll, sind die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU, den EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig. Dabei ist das BAFU für die Unternehmen, die Holz erstmalig aus der EU und von ausserhalb der EU, aus sogenannten Drittländern, einführen, sowie für Händler in der Schweiz zuständige Vollzugsbehörde. Weiter obliegt dem BAFU der Vollzug von Schweizer Holz ab Stufe Verarbeitung ausserhalb des Waldes, zum Beispiel betreffend die Rückverfolgbarkeit in den Sägewerken. Das BAFU ist zudem zuständig für die Anerkennung der Inspektionsstellen und betreibt ein Informationssystem.

Das BAFU kontrolliert in erster Linie risikobasiert, ob die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Unternehmen, die besonders grosse Mengen Holz aus riskanten Ländern in Verkehr bringen, prioritär kontrolliert werden. Dabei werden die Ausgestaltung und die Anwendung des Sorgfaltspflicht-Systems sowie dessen Aktualisierung kontrolliert. Es wird auch auf Ebene Produkt, Komponenten und Holzart die Risikominderung und deren Dokumentation geprüft. Bei Kontrollen können Proben entnommen werden, damit die Holzart und wo möglich die Herkunft einwandfrei festgestellt werden können.

Bei den Händlern wird geprüft, ob sie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit einhalten.

3.3 Kantone

Für die Kontrolle von Holz, das im Schweizer Wald geerntet wird, sind die Kantone im Rahmen des Vollzugs des Waldgesetzes zuständig. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer als Erstinverkehrbringer werden demnach hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflicht von den kantonalen Forstbehörden kontrolliert. Die im Wald etablierten, flächendeckenden Kontrollen durch die kantonalen Forstbehörden im Rahmen des Vollzugs der Waldgesetzgebung (WaG⁶ und WaV⁷) genügen den Anforderungen der HHV, da sie die legale Holzernte sicherstellen. Die Kantone müssen daher aufgrund der HHV grundsätzlich keine zusätzlichen Kontrollen durchführen. Jedoch sind sie verpflichtet, die Anzahl der vorgenommenen Kontrollen und die Kontrollergebnisse dem BAFU jährlich mittels eines elektronischen Meldeformulars auf dem Informationssystem (derzeit eGovernment Portal UVEK) zu melden.

3.4 Marktakteure

Folgende Marktakteure sind von der HHV betroffen:

Erstinverkehrbringer

- Dies sind natürliche oder juristische Personen, die Holz oder Holzzeugnisse erstmalig in der Schweiz in Verkehr bringen.
- Führen diese Marktakteure (Unternehmen) als **Erstinverkehrbringer Holz vom Ausland in die Schweiz ein**, müssen sie nachweisen können, dass sie Risiken systematisch bewertet und diese, wo vorhanden, auf ein vernachlässigbares Risiko reduziert haben. Dafür müssen sie ein Sorgfaltspflicht-System aufbauen, anwenden sowie regelmässig aktualisieren und dies nachweisen können.
- **Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer**, die Holz aus dem Schweizer Wald ernten, ernten lassen und verkaufen, gelten ebenfalls als Erstinverkehrbringer. Sie müssen alle einschlägigen geltenden Vorschriften einhalten. Allerdings können sie davon ausgehen, dass die waldgesetzliche Nutzungsbewilligung der Kantone und allenfalls weitere bewilligte Dokumente zur Nutzung (z.B. Betriebsplan) die nötigen Informationen für den Nachweis der legalen Holzernte beinhalten. Sie sind entsprechend angehalten, diese Nachweise der «legalen Ernte» aufzubewahren. Risikobewertung und Risikominderung sind in der Regel mit den oben erwähnten Nachweisen erfüllt.

⁶ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0).

⁷ Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01).

Händler

- Marktakteure, die bereits in der Schweiz in Verkehr gebrachtes Holz oder Holzzeugnisse kaufen, verkaufen oder unentgeltlich weitergeben, müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben. Diese Rückverfolgbarkeit soll es ermöglichen, Erstinverkehrbringer zu identifizieren. Zu belegen sind Namen, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Website (sofern vorhanden) und Lieferdaten. Dazu genügen Lieferscheine und Rechnungen. Nicht dokumentieren müssen sie die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten.

3.5 Inspektionsstellen

Die Inspektionsstellen können von Unternehmen beauftragt werden, ihr System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung auf seine Konformität hin zu bewerten. Für die Inspektionsstellen ist eine Akkreditierung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) Voraussetzung für eine Anerkennung durch das BAFU (Norm SN EN ISO/IEC 17020, 2012, Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, Typ C).

4 Schlussbemerkungen

Die vorliegende Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde der HHV und die einzelnen Module werden periodisch überprüft und den neusten Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst. Einzelne Module können aufgehoben oder neue hinzugefügt werden, wenn eine veränderte Lage bezüglich gesetzlicher Bestimmungen dies erfordert.

Die Vollzugshilfe und -mitteilung zur Holzhandelsverordnung (HHV) gilt ab dem 01. Juni. 2023.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Anhang 1: Abkürzungen

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BUWAL	ehemaliges Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, jetzt BAFU
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
CPI	Corruption Perceptions Index
EU	Europäische Union
EUTR	European Timber Regulation
FSC	Forest Stewardship Council
HHV	Verordnung vom 12.5.2021 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung) [SR 814.021]
IEC	International Electrotechnical Commission
ISO	International Organization for Standardization
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
ISEAL	International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance
GPS	Global Positioning System
UN	United Nations
USG	Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) [SR 814.01]
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
WaG	Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (Waldgesetz) [SR 921.0]
WaV	Verordnung vom 30.11.1992 über den Wald (Waldverordnung) [SR 921.01]

Modul 1: Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV) in den Kantonen

Ein Modul der Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU zur HHV



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Modul 1: Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV) in den Kantonen

Ein Modul der Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU zur HHV

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert die bundesumweltrechtlichen Vorgaben (bzgl. unbestimmter Rechtsbegriffe und Umfang/Ausübung des Ermessens) und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autoren

Christian Kilchhofer (ecoptima), Alfred W. Kammerhofer und Achim Schafer (Abt. Wald BAFU), Salome Sidler, Vincent Bohnenblust (beide Abteilung Recht BAFU)

Begleitung

Thomas Abt, Generalsekretär der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (GS-KWL), Bern

Auskunfts- und Kontaktstelle

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald
Sektion Holzwirtschaft und Waldwirtschaft, 3003 Bern
Telefon 058 469 69 11 | E-Mail: holzhandel@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch/holzhandel

Layout

Funke Lettershop AG

Titelbild

Holzernte im Forstbetrieb Rapperswil-Jona für ein Einfamilienhaus in Jona.

© Alessandro Della Bella, Zürich/LIGNUM

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-2301-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer, italienischer und englischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2023

Dieses Modul wurde den Kantonen im Juni 2022 als Vorinformation übergeben. Die Publikation erfolgt gemeinsam mit dem Modul 2 Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV) bei Marktakteuren und Inspektionsstellen im 2023.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Ausgangslage	6
3	Kontrolle der Erstinverkehrbringer von Schweizer Holz	7
3.1	Geltungsbereich	7
3.2	Gegenstand	7
3.3	Informationen und Dokumentationen (Art. 5 HHV)	8
3.4	Risikobewertung und Risikominderung (Art. 6 und 7 HHV)	9
4	Beschlagnahme und Einziehung	10
5	Erfassung von Daten im Informationssystem und Zugriff	11

1 Einleitung

Seit dem 1. Januar 2022 gilt in der Schweiz eine Holzhandelsregulierung, die den Handel mit illegal geschlagenem Holz und den daraus gefertigten Produkten untersagt. Die Rechtsgrundlagen zu dieser Holzhandelsregulierung bestehen in einer Ergänzung des Umweltschutzgesetzes (USG)¹ und in der neuen Holzhandelsverordnung (HHV)².

Die Holzhandelsregulierung wird grösstenteils durch das BAFU vollzogen. Für die Kontrolle von Holz, das im Schweizer Wald geerntet wird, sind jedoch die Kantone zuständig. Deshalb sind die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) und das BAFU übereingekommen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe zu den Anforderungen an den Vollzug der Holzhandelsverordnung durch die Kantone publiziert.

¹ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 014.01; AS 2021 614).

² Verordnung vom 12. Mai 2021 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR 814.021).

2 Ausgangslage

Hauptinhalt der Holzhandelsregulierung ist die Sorgfaltspflicht für Erstinverkehrbringer von Holz und Holzprodukten nach Artikel 4 HHV. Ein Erstinverkehrbringer ist jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzserzeugnisse erstmalig in Verkehr bringt (Art. 3 Bst. b HHV); er führt das Holz entweder vom Ausland in die Schweiz ein oder er erntet es im Schweizer Wald. Zuständig für die Kontrolle der letztgenannten Erstinverkehrbringer sind die Kantone (Art. 15 Abs. 3 HHV).

Die vorliegende Vollzugshilfe zeigt auf, wie diese Kontrolle durch die – mit dem Vollzug der Holzhandelsverordnung beauftragten – kantonalen Forstämter oder Waldabteilungen erfolgen soll und wie das Zusammenspiel mit der Nutzungsbewilligung nach Art 21 Waldgesetz (WaG)³ (Schlagbewilligungen/Holzschlagbewilligungen, Anzeichnungsprotokolle/-listen inklusive Anzahl Nutzungen innerhalb genehmigter Betriebspläne), dem bewährten Kontrollinstrument für die Waldbewirtschaftung, funktioniert (Ziff. 3). Weiter erläutert die Vollzugshilfe, wie die Kantone als neue verwaltungsrechtliche Massnahme Holz beschlagnahmen und einziehen können (Ziff. 4) und wie sie die Datenerfassung im Informationssystem des BAFU nach Artikel 12 Absatz 2 HHV sinnvollerweise handhaben (Ziff. 5).

³ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0).

3 Kontrolle der Erstinverkehrbringer von Schweizer Holz

3.1 Geltungsbereich

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die selbst geerntetes Holz oder Holz, das in ihrem Auftrag in ihrem Wald geerntet worden ist, verkaufen oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit verwenden, gelten als Erstinverkehrbringer im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b HHV und sollten von den Kantonen nach Artikel 15 Absatz 3 HHV hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflicht kontrolliert werden. Wer Holz auf dem Stock kauft und einschlägt (Forstunternehmen; Selbstwerber für nicht privaten Gebrauch zum Beispiel in der Landwirtschaft) und entgeltlich oder unentgeltlich abgibt oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im eigenen Betrieb verwendet, bringt das Holz im Sinne der Verordnung in Verkehr und ist somit als Erstinverkehrbringer zu kontrollieren. Selbstwerber werden über die Waldbesitzer ermittelt.

Dagegen gelten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die Holz zum privaten Eigengebrauch oder zu nicht gewerblichen Zwecken ernten, nach Artikel 3 Buchstaben a und b HHV nicht als Erstinverkehrbringer und unterliegen damit nicht der Sorgfaltspflicht. Das heisst: Die Kantone müssen diese Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer nach Artikel 15 Absatz 3 HHV nicht kontrollieren.

3.2 Gegenstand

Der Kontrollauftrag an die kantonalen Forstbehörden beinhaltet die Prüfung, ob die Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wird, also die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Waldbewirtschaftenden in der Schweiz, ihre Verpflichtungen als Erstinverkehrbringer nach der Holzhandelsverordnung einhalten. Diese Verpflichtungen bestehen grundsätzlich in der Einhaltung einer Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 ff. HHV. Diese umfasst nach Artikel 4 Absatz 2 HHV grundsätzlich die Beschaffung von Informationen und von Dokumentationen (Art. 5 HHV), die Durchführung einer Risikobewertung (Art. 6 HHV) und gegebenenfalls die Durchführung einer Risikominderung (Art. 7 HHV).

Die Kontrolle von Erstinverkehrbringern erfolgt analog zu Artikel 15 Absatz 2 HHV risikobasiert. Bereits heute kontrollieren die Kantone im Wald flächendeckend im Rahmen des Vollzugs der Waldgesetzgebung (WaG und Waldverordnung⁴ [WaV; 921.01]) – dies genügt den Anforderungen der HHV. Die Kantone müssen aufgrund der HHV keine zusätzlichen Kontrollen durchführen.

Zusätzliche Hinweise zur risikobasierten Kontrolle können der BAFU-Studie «Grundlagen und Handlungsanleitung für risikobasierte Kontrollen im schweizerischen Umweltrecht»⁵ entnommen werden.

⁴ Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01).

⁵ Walker, David; Rieder, Stefan; Leonardi, Silvio (2015): Grundlagen und Handlungsanleitung für risikobasierte Kontrollen im schweizerischen Umweltrecht. Bericht zuhanden des Bundesamts für Umwelt, Abteilung Recht. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern, und Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS), Zollikofen. Abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Recht > Publikationen und Studien > Studien.

3.3 Informationen und Dokumentationen (Art. 5 HHV)

Die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Waldbewirtschaftenden sollen bestimmte grundlegende Informationen zu dem von ihnen geschlagenen Holz festhalten, die sie im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in der Regel ohnehin erfassen, wie die Beschreibung des Holzes einschliesslich des Handelsnamens, der Baumart und des vollständigen wissenschaftlichen Namens (Art. 5 Abs. 1 Bst. A HHV), die Schweiz als Ursprungsland des Holzes (Art. 5 Abs. 1 Bst. B HHV) sowie die Menge des Holzes in Volumen oder Gewicht (Art. 5 Abs. 1 Bst. E HHV). Diese Informationen sind nach Artikel 8 HHV während fünf Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch digital erfolgen. Diese Informationen sollen auf der Nutzungsbewilligung, der Rechnung oder dem Lieferschein erkennbar sein.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g HHV verlangt weiter den Nachweis, dass die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Waldbewirtschaftenden die einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslands einhalten. Dieser Nachweis kann in der Schweiz auf einfache Weise mit der Nutzungsbewilligung nach Artikel 21 WaG erbracht werden. Die zuständige Forstbehörde erteilt eine Nutzungsbewilligung nur, wenn die anwendbaren Bewirtschaftungsvorschriften nach Artikel 20 ff. WaG eingehalten sind. Die Nutzungsbewilligung stellt rein rechtlich eine Verfügung dar (Hans-Peter Jenni, Vor lauter Bäumen den Wald noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung, Schriftenreihe Umwelt Nr. 210 des BUWAL, 1993, S. 63). Sie erfüllt daher auch die Anforderung, dass der Nachweis von Behördenseite ausgestellt werden muss. Insgesamt genügt sie damit als Nachweis im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g HHV. Sinnvollerweise enthält eine Nutzungsbewilligung bereits die oben aufgelisteten Informationen zum Holz, das geschlagen werden soll (Baumarten, Holzmenge, vom Holzschlag betroffene Parzelle). Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind entsprechend angehalten, diese Nachweise der «legalen Ernte» aufzubewahren.

Bezüglich Information und Dokumentation nach Artikel 5 HHV muss der Kanton keine Kontrolle durchführen, sofern die von ihm ausgestellte Nutzungsbewilligung tatsächlich alle nötigen Informationen nach Artikel 5 HHV enthält. Allerdings kontrollieren die kantonalen Forstdienste wie bisher die Einhaltung dieser Nutzungsbewilligung.

Die Kantone sollen dementsprechend sicherstellen, dass die Informationen nach Artikel 5 HHV in den von ihnen ausgestellten Nutzungsbewilligungen enthalten sind und dass sie diese in einer archivfähigen Version erlassen und während mindestens fünf Jahren aufbewahren (Art. 8 HHV).

Weiter haben Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie Waldbewirtschaftende zu dokumentieren, an wen sie das Holz oder die Holzerzeugnisse weitergegeben haben (Art. 5 Abs. 2 HHV). Hierfür genügen die Unterlagen, die sie im Rahmen ihres alltäglichen Geschäftsbetriebs ohnehin erfassen und ablegen, wie Rechnungen oder Abgabebescheine (auf Papier oder elektronisch).

Die risikobasierte Kontrolle dieser Unterlagen bei den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie Waldbewirtschaftenden erfolgt nicht durch die Kantone, sondern durch das BAFU. Dies ist aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, dass das BAFU ohnehin für die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit der ganzen Handelskette zuständig ist.

3.4 Risikobewertung und Risikominderung (Art. 6 und 7 HHV)

Bei Holz, das in der Schweiz geschlagen wird, kann im Sinn einer generellen Risikobewertung nach Artikel 6 HHV Folgendes festgehalten werden: Mit der Nutzungsbewilligung nach Artikel 21 WaG liegt ein Nachweis vor (Art. 5 Abs. 1 Bst. g HHV), der das Risiko des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz als vernachlässigbar erscheinen lässt.

Zudem ist die Häufigkeit von illegalem Holzschlag (Art. 6 Bst. b und c HHV) in der Schweiz erfahrungsgemäss sehr gering. So wurden gemäss dem BAFU nach Artikel 53 Absatz 2 WaG gemeldeten Daten im Jahr 2020 schweizweit nur gerade 11 Personen wegen eines Verstosses nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e WaG (unbewilligter Holzschlag) verurteilt. Dies ist Folge des gut funktionierenden flächendeckenden Vollzugs der Waldgesetzgebung durch die kantonalen Forstdienste.

Auch in Anwendung der weiteren Kriterien zur Risikobewertung wie Sanktionen der Vereinten Nationen (Art. 6 Bst. d HHV), Komplexität der Lieferkette (Art. 6 Bst. e HHV) oder Korruptionsrisiko (Art. 6 Bst. f HHV) kann das konkrete Risiko, dass in der Schweiz geerntetes Holz aus illegalem Einschlag stammt, grundsätzlich als sehr klein bewertet werden.

In aller Regel müssen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie Waldbewirtschaftende in der Schweiz daher keine Risikominderung nach Artikel 7 HHV durchführen.

In der Folge können die Kantone aufgrund der hinreichenden rechtlichen Vorschriften zur Nutzung von Holz im Schweizer Wald sowie des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs durch die kantonalen Forstdienste auf eine Kontrolle der Risikobewertung und Risikominderung verzichten.

4 Beschlagnahme und Einziehung

Ergibt sich aufgrund einer Kontrolle der begründete Verdacht, dass Holz in der Schweiz illegal geschlagen worden ist, können die kantonalen Behörden nach Artikel 18 Absatz 1 HHV das betreffende Holz beschlagnehmen und einziehen (gesetzliche Grundlage siehe auch Art. 35f Abs. 4 USG). Die Beschlagnahme dient der Beweissicherung und der Sicherstellung einer (allfälligen) späteren Einziehung. Bestätigt sich in der Folge der Verdacht, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammt, so sollten die Kantone das beschlagnehmete Holz definitiv einziehen (Art. 18 Abs. 3 HHV). Wie mit den beschlaggenommenen und den eingezogenen Produkten zu verfahren ist, wird in Artikel 19 HHV festgelegt. Es kann im Übrigen auf die Erläuterungen zu Artikel 18 und 19 HHV verwiesen werden.

5 Erfassung von Daten im Informationssystem und Zugriff

Das BAFU betreibt das in Art. 12 Absatz 1 HHV geregelte Informationssystem. Der in Absatz 2 geregelte Zugriff für die Kantone hat den Zweck, dass diese von ihnen vorgenommene Kontrollen und die Kontrollergebnisse (Art. 12 Abs. 1 Bst. b HHV), Daten zu allfälligen strafrechtliche Sanktionen (Art. 12 Abs. 1 Bst. C HHV) oder Daten zu administrativen Massnahmen (Art. 12 Abs. 1 Bst. d HHV) erfassen können.

Die Kantone sollen die Daten auf dem Informationssystem des BAFU (derzeit eGovernment Portal UVEK) mittels eines elektronischen Meldeformulars erfassen. Pro Berichtsperiode sollen namentlich die Anzahl ausgestellte Nutzungsbewilligungen nach Art. 21 WaG (Schlagbewilligungen/Holzschlagbewilligungen, Anzeichnungsprotokolle/-listen inklusive Anzahl Nutzungen innerhalb genehmigter Betriebspläne) und die Anzahl Kontrollen derselben vor Ort erfasst werden. Daneben sollen die Anzahl begründeter Hinweise auf Verletzung des Verbots des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem respektive gehandeltem Holz, administrative Massnahmen und Strafverfahren erfasst werden. Die Daten sind bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahrs dem BAFU zu melden.

Modul 2: Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV) bei Marktakteuren und Inspektionsstellen

Ein Modul der Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU zur HHV



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Modul 2: Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV) bei Marktakteuren und Inspektionsstellen

Ein Modul der Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU zur HHV

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Unternehmen, die von der HHV betroffen sind. Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller und materieller Hinsicht. Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass er die Anforderungen der HHV korrekt erfüllt.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autoren

Achim Schafer, Alfred Kammerhofer (beide Abteilung Wald BAFU), Salome Sidler, Vincent Bohnenblust (beide Abteilung Recht BAFU), Susanne Arnold (diktum.ch, Zürich)

Begleitung

Begleitgruppe aus verschiedene Branchenvertreterinnen und -vertretern der Verbände (Holzindustrie Schweiz HIS, Holzwerkstoffe Schweiz HWS, Verband Schweizerischer Hobelwerke VSH, Lignum Holzwirtschaft Schweiz, Lignum Federlegno, Cedotec Lignum, Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM, IG Detailhandel Schweiz, Swiss Retail Federation, Holzbau Schweiz, Schweizerischer Verband für geprüfte Qualitätshäuser VGQ, Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie FRECEM, Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche FFF, Rolf Straub, Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS)

Auskunfts- und Kontaktstelle

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald
Sektion Holzwirtschaft und Waldwirtschaft, 3003 Bern
Telefon 058 469 69 11 | E-Mail: holzhandel@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch/holzhandel

Layout

Funke Lettershop AG

Titelbild

Schnittholz –Schnittholz in einem Warenlager. Stapel von Schnittholz warten auf den Versand.

© Joke Phatrapong, Adobe Stock

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-2301-d

Eine gedruckte Fassung liegt nicht vor.

Diese Publikation ist auch in französischer, italienischer und englischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe	5
2	Geltungsbereich der Holzhandelsverordnung	6
2.1	Betroffene Produkte	6
2.2	Nicht betroffene Produkte	6
3	Marktakteure und ihre Pflichten	8
3.1	Erstinverkehrbringer	8
3.2	Händler	8
4	Inhalt der Sorgfaltspflicht	10
4.1	Internes Sorgfaltspflicht-System aufbauen	12
4.2	Informationen beschaffen und dokumentieren	12
4.3	Risiko erkennen, aufschlüsseln und bewerten	14
4.4	Risiko mindern	16
4.5	Mögliche Verifizierungsmassnahmen im Detail	19
4.6	Vorgehen für Importe aus der EU	21
5	Anforderungen an die Inspektionsstellen	24
5.1	Aufgaben bei der Bewertung der Konformität	25
5.2	Geforderte Fachkompetenzen für die Anerkennung	26
5.3	Unterlagen für das Gesuch auf Anerkennung durch das BAFU	26
6	Vollzug und Kontrollen	27
6.1	Prinzip der Eigenverantwortung	27
6.2	Kontrollen durch das BAFU	27
6.3	Zusammenarbeit des BAFU mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit	28
6.4	Anfallende Gebühren	28
6.5	Massnahmen und Strafen	29
Anhang 1: Pflichtenheft für die Inspektionsstellen		
nach Art. 11 Abs. 2 HHV		30
Anhang 2: Bewertungsrahmen zur Legalität von		
Holzernte und Handel		34

1 Begriffe

Baumart und Holzart	Im Wald wird von Baumarten gesprochen; sobald der Baum gefällt ist, von Holzarten.
Erstinverkehrbringer	Jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzzeugnisse erstmalig in Verkehr bringt.
erstmaliges Inverkehrbringen	Die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen in der Schweiz zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.
Händler	Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzzeugnisse, die bereits in der Schweiz in Verkehr gebracht sind, bezieht oder weitergibt (insbesondere Wiederverkäufer).
illegal geschlagenes Holz	Holz, das im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslands geschlagen wurde.
Komplexität der Lieferkette	Die Holzerte für ein Produkt kann in mehreren Ländern stattfinden, ebenso die verschiedenen Schritte der Weiterverarbeitung.
Konzession für den Holzeinschlag	Jede Regelung, die das Recht einräumt, in einem bestimmten Gebiet Holz zu schlagen.
Ursprungs- oder Herkunftsland	Land des Holzeinschlags; Herkunftsland wird als Synonym benutzt.
zusammengesetzte Produkte	Produkte bestehen oft aus mehreren Komponenten, Möbel zum Beispiel aus Beinen und Platten. Diese Komponenten wiederum können aus mehreren Holzarten bestehen.

2 Geltungsbereich der Holzhandelsverordnung

2.1 Betroffene Produkte

Der Geltungsbereich der Holzhandelsverordnung (HHV)¹ ist mit demjenigen der Europäischen Holzhandelsverordnung (englisch: *European Timber Regulation, EUTR*)² identisch. Die HHV gilt für Holz und Holzzeugnisse (Art. 2 HHV), die im Anhang in 19 Produktkategorien mit Zolltarifnummern und Warenbeschreibung aufgelistet sind (siehe *Anhang 1* HHV). Alle Produkte, die unter diesen Zolltarifnummern eingereiht werden, sind betroffen. Zu den Produkten zählen zum Beispiel Brennholz, Rohholz, Holz, das auf verschiedene Arten bearbeitet wurde, wie Schnittwaren (gesägtes Holz), Furnierblätter oder verarbeitetes Holz wie Span- und Faserplatten. Der Geltungsbereich umfasst auch Holzprodukte wie Papier, Zellstoff, Holzmöbel, Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, aber auch vorgefertigte Gebäude und Holzpellets. Dieser Anhang kann vom UVEK gemäss Art. 21 HHV laufend den neuesten Erkenntnissen oder Änderungen der Liste der EUTR angepasst werden.

2.2 Nicht betroffene Produkte

Die HHV gilt nicht für Produkte, die aus Altholz (Recycling, auch Altpapier und Altholz aus demontierten Gebäuden), Bambus oder aus nicht holzigen Zellstoffen hergestellt wurden (Art. 2 HHV). Bei Produkten aus Altholz sollten die Erstinverkehrbringer dokumentieren, dass es sich bei den Ausgangsstoffen um Holzabfälle oder gebrauchtes Holz handelt (offizielle Unterlagen der zuständigen nationalen Behörden, zertifiziertes Recyclingmaterial, Bestätigung der Lieferantin durch Aufnahmen wie zum Beispiel Fotos, Geschäftstätigkeit des Erstinverkehrbringers).

Produkte, die in ein besonderes Zollverfahren überführt werden (z. B. Zollfreilager), sowie Produkte, die zur Wiederausfuhr (z. B. Veredelungsverkehr) eingeführt werden, gelten nicht als in Verkehr gebracht. Ebenfalls nicht als Erstinverkehrbringen gilt die Abgabe von Holz im Rahmen einer nichtgewerblichen Tätigkeit (Art. 3 Bst. a HHV).

¹ Verordnung vom 12. Mai 2021 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR 814.021).

² Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (European Timber Regulation, EUTR), ABl L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

Die nachfolgenden Produkte fallen nicht in den Geltungsbereich (Negativliste) der HHV (vgl. Art. 2 und *Anhang 1* HHV):

- **Holzabfälle:** Holz und Holzzeugnisse, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben. Die detaillierten Anforderungen an den Umgang mit Holzabfällen sind der Abfallverordnung (VVEA)³ zu entnehmen.
- **Stühle**
- **Verpackungsmaterial** aus Holz oder Holzprodukten, das ausschliesslich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen zusammen mit einem anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnis verwendet wird, ist nicht betroffen. Wird aber leeres Verpackungsmaterial aus dem Ausland importiert, fällt es unter die HHV, und die Sorgfaltspflicht muss eingehalten werden.
- **Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne**
- **Musikinstrumente**
- **Spielzeug und Spiele**
- **Werkzeuge, Besen, Griffe aus Holz**
- **Dekorationsmaterial und Küchengegenstände**

³ Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

3 Marktakteure und ihre Pflichten

3.1 Erstinverkehrbringer

Erstinverkehrbringer (Art. 3 Bst. b HHV) sind natürliche oder juristische Personen, die Holz oder Holzzeugnisse erstmalig in der Schweiz in Verkehr bringen (Art. 3 Bst. a HHV). Führen diese Marktakteure (in der Folge auch Unternehmen genannt) als Erstinverkehrbringer Holz vom Ausland in die Schweiz ein, müssen sie nachweisen können, dass sie Risiken systematisch bewertet (Art. 6 HHV) und sie, wo vorhanden, auf ein vernachlässigbares Risiko reduziert haben (Art. 7 HHV). Dafür müssen sie ein Sorgfaltspflicht-System aufbauen, anwenden sowie regelmässig aktualisieren und dies nachweisen können (Art. 4 HHV). Sie müssen dokumentieren, an wen sie das Holz oder die Holzzeugnisse weitergegeben haben (Art. 5 Abs. 2 HHV).

Alle Unternehmen, die in der Schweiz tätig sind – ob mit oder ohne Sitz in der Schweiz –, müssen das Verbot des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag oder Handel befolgen und der Sorgfaltspflicht nachkommen. Als Unternehmen gelten auch Einzelfirmen; massgebend ist die gewerbliche Tätigkeit. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Produkte aus Holz oder Holzzeugnissen in ihrem Eigentum sind oder andere vertragliche Vereinbarungen dazu bestehen (z. B. *Free on Board [FOB]* oder *Cost Insurance and Freight [CIF]*). Ausschlaggebend ist, ob es sich um ein betroffenes Produkt handelt und ob das Unternehmen Erstinverkehrbringer oder Händler ist.

3.2 Händler

Händler (Art. 3 Bst. c HHV) sind Marktakteure, die bereits in der Schweiz in Verkehr gebrachtes Holz kaufen, verkaufen oder unentgeltlich weitergeben. Sie müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben (Art. 35g Abs. 1 Umweltschutzgesetz [USG]⁴). Diese Rückverfolgbarkeit soll es ermöglichen, Erstinverkehrbringer zu identifizieren. Zu belegen sind Namen, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Website (sofern vorhanden) und Lieferdaten. Dazu genügen Lieferscheine und Rechnungen. Diese Dokumente sind fünf Jahre aufzubewahren (Art. 9 HHV). Nicht dokumentiert werden muss die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten.

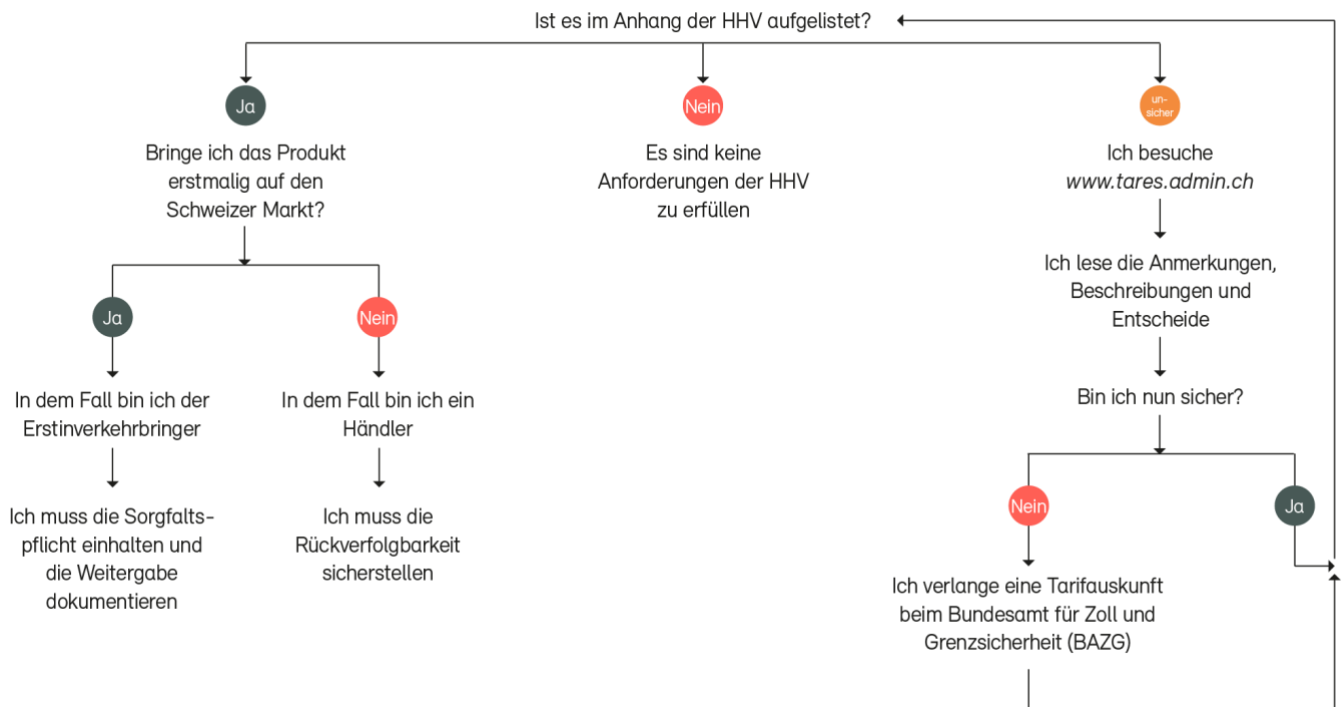
Die folgende Abbildung zeigt auf, ob ein Produkt betroffen ist und wann das Unternehmen Erstinverkehrbringer oder Händler ist.

⁴ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 014.01).

Abbildung 1

Ist mein Produkt betroffen? Bin ich Erstinverkehrbringer oder Händler?

Ist mein Produkt von der HHV betroffen?



4 Inhalt der Sorgfaltspflicht

Um nachzuweisen, dass nur legal geerntetes oder gehandeltes Holz in die Schweiz eingeführt und in Verkehr gebracht wird, sind die Erstinverkehrbringer verpflichtet, ein Sorgfaltspflicht-System aufzubauen. Das Sorgfaltspflicht-System muss sowohl angewendet als auch regelmässig aktualisiert werden (Art. 4 HHV). Erstinverkehrbringer können sich dabei an den Inhalten im Anhang 1 dieses Moduls (Pflichtenheft für Inspektionsstellen) im Sinne einer Checkliste orientieren.

Wichtige Elemente für den Aufbau und die Anwendung des Sorgfaltspflicht-Systems sind folgende vier Prozessschritte:

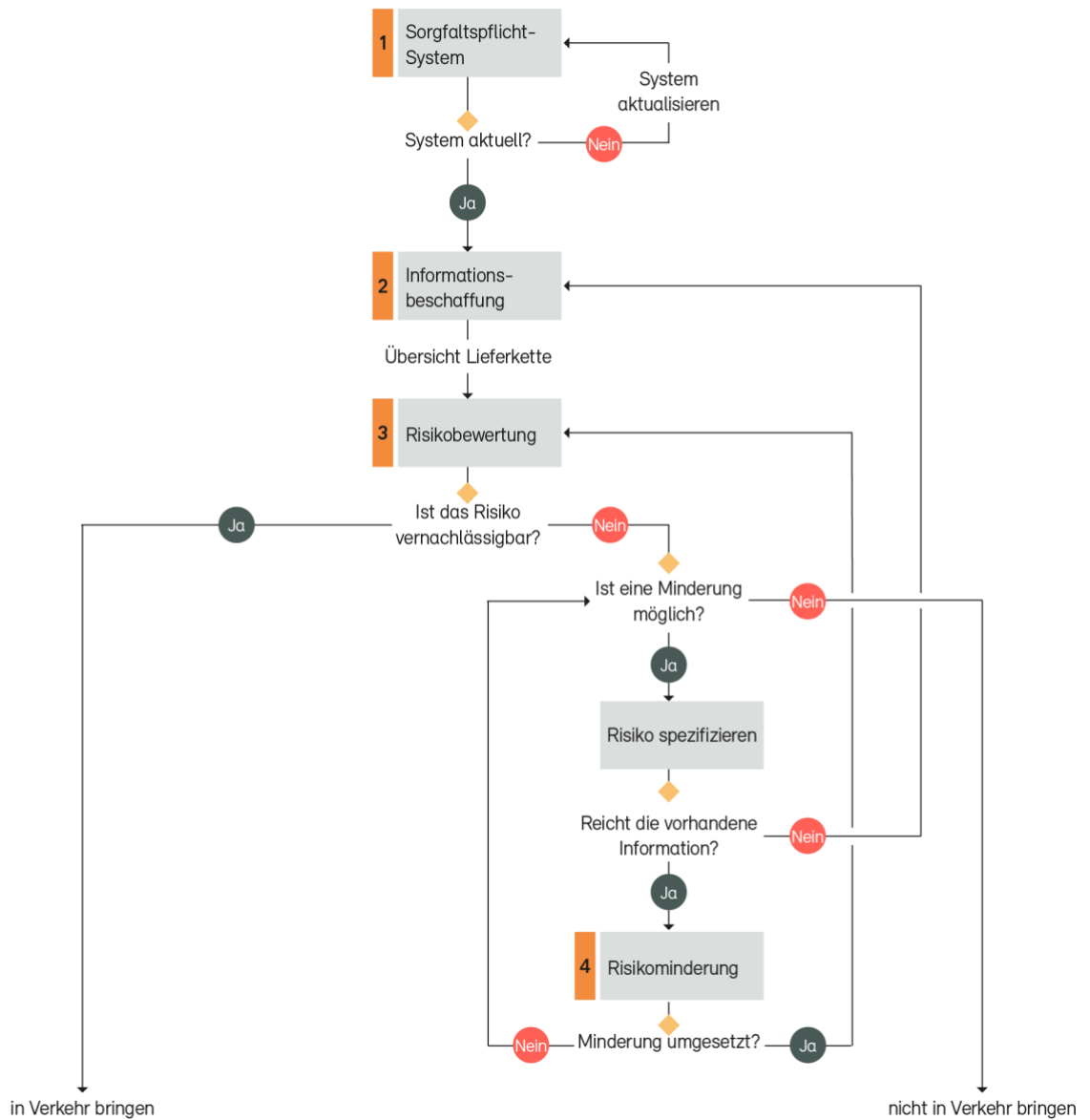
1. Aufbau des internen Sorgfaltspflicht-Systems (Art. 4 HHV)
2. Beschaffung von Informationen und Dokumentationen (Art. 5 HHV)
3. Risikobewertung (Art. 6 HHV)
4. Risikominderung (Art. 7 HHV)

Nachdem ein Unternehmen sein Sorgfaltspflicht-System erarbeitet hat, muss es dafür sorgen, dass es Zugang zu Informationen und Dokumenten über die gesamte Lieferkette der zu erwerbenden Holzprodukte erhält. Anhand der gesammelten Unterlagen müssen die Unternehmen eine Risikobewertung durchführen. Falls die Risiken nicht vernachlässigbar sind, müssen die Unternehmen Massnahmen zur Risikominderung ergreifen. All diese Schritte sind sorgfältig zu dokumentieren (Art. 8 HHV). Nur wenn das **Risiko vernachlässigbar** ist – gegebenenfalls nach durchgeführter Risikominderung – dürfen die Produkte in die Schweiz eingeführt werden (Art. 7 Abs. 2 HHV).

Kann das Risiko wegen fehlender Informationen nicht genügend bewertet werden, muss von einer Einfuhr des Holzes oder der Holzprodukte abgesehen werden (im Fall von Importen aus der EU siehe auch Kap. 4.6).

Abbildung 2
Überblick über den Inhalt der Sorgfaltspflicht

Der Sorgfaltspflicht-Prozess in vier Schritten



4.1 Internes Sorgfaltspflicht-System aufbauen

Eine durchgehende Umsetzung der Sorgfaltspflicht setzt voraus, dass Unternehmen in ihrem Betrieb von Grund auf ein kontrollierbares System einrichten, das folgende Punkte enthält:

Tabelle 1
Hauptmerkmale des internen Sorgfaltspflicht-Systems

Merkmal	Beschrieb
Verantwortlichkeiten definieren und Kompetenzen sicherstellen	Die Führungsebene muss die legale Beschaffung sicherstellen. Die verantwortlichen Personen oder Positionen im Unternehmen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, ausreichende Befugnisse und Zugang zu adäquaten Ressourcen.
Verfahren festlegen und dokumentieren	Die Unternehmen entwickeln schriftlich festgelegte Verfahren, die alle Anforderungen der Sorgfaltspflicht abdecken. Sie bewerten diese jährlich. Die Verfahren werden von der Geschäftsleitung genehmigt. Die entsprechenden Dokumente müssen mindestens für fünf Jahre aufbewahrt werden (Art. 8 HHV).
Anwendung und Aktualisierung	Parallel dazu überwachen Unternehmen intern, dass die Umsetzung der Verfahren effektiv funktioniert, die Verantwortlichkeiten klar sind, das Risiko jährlich und bei Änderungen der Lieferkette jeweils erneut bewertet wird.
Betroffene Produkte festlegen	Die Unternehmen müssen sich darüber Klarheit verschaffen, bei welchen Produkten die HHV beziehungsweise die Sorgfaltspflicht zur Anwendung kommt.
Zuordnung von Produkten zu Lieferanten und Lieferketten	Produkte und deren Komponenten müssen einer Lieferkette und einer Dokumentation zugeordnet werden können. Es besteht eine Übersicht über die Produkte und deren Lieferketten. Es muss klar sein, zu welchem Zeitpunkt welche Holzarten welcher Herkunft in welchen Produkten von welchen Lieferanten bezogen wurden.

Das Pflichtenheft (Modul 2, Anhang 1, Ziffer 1–5) dieser Mitteilung enthält ausführliche Anforderungen an ein Sorgfaltspflicht-System.

4.2 Informationen beschaffen und dokumentieren

Als Grundlage für die Risikobewertung benötigen die Unternehmen detaillierte Informationen über die gesamte Lieferkette und die Holzbestandteile. Welche Informationen dies genau sind, ist in der HHV festgeschrieben (Art. 5 Abs. 1 Bst. a–g HHV). Der Detaillierungsgrad der Informationen muss es erlauben, auf ein vernachlässigbares Risiko betreffend illegalem Holz zu schliessen (Art. 6 HHV) oder Massnahmen zur Risikominderung durchzuführen, bis von einem vernachlässigbaren Risiko ausgegangen werden kann (Art. 7 HHV). Vor Beginn der Risikobewertung müssen die beschafften Informationen auf Korrektheit und Vollständigkeit überprüft werden. Weiter muss der Erstinverkehrbringer dokumentieren, an wen er das Holz oder die Holzzeugnisse weitergegeben hat (Art. 5 Abs. 2 HHV).

Im Folgenden wird ein beispielhaftes Vorgehen beschrieben. Unter dem Begriff Lieferanten werden alle Akteure wie Zwischenhändler oder Zulieferer zusammengefasst.

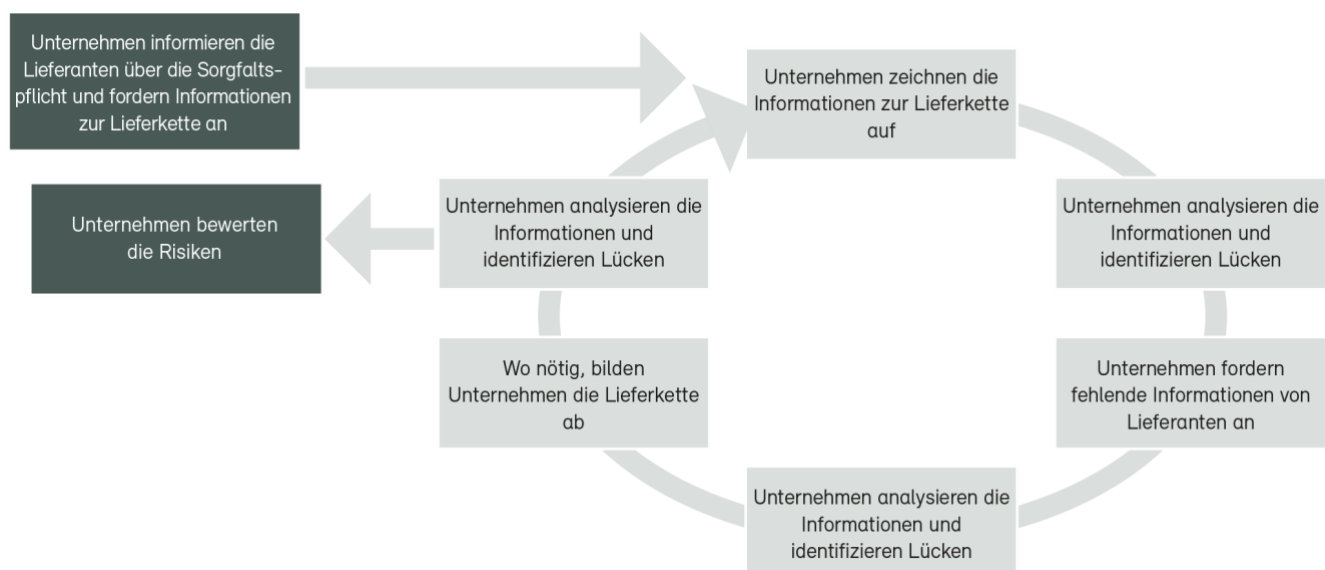
Tabelle 2
Lückenlose Informationsbeschaffung über die gesamte Lieferkette

Was	Wie
Informationen zur Lieferkette bei Lieferanten einholen	Am besten fordern Unternehmen bei ihren Lieferanten schriftlich die Bestätigung ein, dass sie die Anforderung an die Sorgfaltspflicht kennen und verstehen und dass sie diesbezüglich mit ihnen zusammenarbeiten werden. Es ist unerlässlich, dass die Lieferanten ausreichende Informationen liefern und den Unternehmen Änderungen in der Lieferkette unverzüglich melden.
Informationen der Lieferanten aufzeichnen	Die Übersicht über die gesamte Lieferkette erlaubt es, Lücken zu erkennen und diese mit zusätzlichen Informationen zu schliessen. Bei zusammengesetzten Produkten müssen die Informationen für jede Holzart vorhanden sein.
Dokumente und Informationen bewerten (siehe auch Box S. 16)	Gefälschte Dokumente oder Dokumente ohne nachgewiesenen Bezug zum Produkt, zur Lieferung und zu den Lieferanten sind für die Risikobewertung wertlos. Sind die Informationen lückenhaft oder nicht detailliert genug, um Bedenken auszuräumen, sind weitere Informationen zu beschaffen.
Weitere Informationen zur Lieferkette einholen	Stehen keine ausreichenden Informationen zur Verfügung, um das Risiko abschliessend zu beurteilen, müssen weitere Informationen gesammelt werden: zum Beispiel über das Ursprungsland, die Lieferkette oder die Baum- bzw. Holzart. Es ist möglich, unabhängige Dritte mit der Klärung der Sachverhalte zu beauftragen.

Erst eine vollständige Übersicht und die Prüfung aller gesammelter Unterlagen erlauben – insbesondere bei komplexen Produkten und Lieferketten – eine Bewertung des Risikos (Art. 6 HHV). Bei fehlenden Angaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass illegal geschlagenes oder gehandeltes Holz in die Lieferkette gelangt. Folglich lässt sich in solchen Fällen das Risiko nicht auf ein vernachlässigbares Niveau senken.

Grundsätzlich sind beim Beschaffen der Informationen nicht die Menge, sondern die Qualität und die Relevanz der Informationen entscheidend.

Abbildung 3
Prozess der Informationsgewinnung



Die detaillierte Informationsgewinnung muss es grundsätzlich ermöglichen, eine fundierte Beurteilung des Risikos zur Illegalität von Ernte, Handel und Transport vorzunehmen (Art. 6 HHV). Dabei muss das Unternehmen alle Akteure der Lieferkette in diese Abklärungen miteinbeziehen. Ausführliche Anforderungen bezüglich Zugang zur Informationen sind im Pflichtenheft zu finden (siehe Modul 2, Anhang 1, Ziffer 6).

4.3 Risiko erkennen, aufschlüsseln und bewerten

Anhand der gesammelten Unterlagen müssen die Unternehmen das Risiko bewerten, ob das Holz oder die Erzeugnisse aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel stammen (Art. 6 HHV). Als Erstes gilt es, das Risiko im Ursprungsland und entlang der gesamten Lieferkette zu identifizieren (erkennen). Danach muss das Risiko spezifiziert (detailliert aufgeschlüsselt) werden. Die gesamte Bewertung ist nachvollziehbar aufzuzeichnen.

Tabelle 3

Prozess bei der Risikobewertung

Bewertungsschritte	Beschrieb
Risiko identifizieren (erkennen)	Die erste Risikoidentifikation bildet die Grundlage für den weiteren Prozess der Risikobewertung. Oft reicht die erste Einschätzung, um bereits Entscheidungen zu treffen, wie mit den Risiken umgegangen werden soll (siehe Tabelle 4). Wenn ein Risiko festgestellt wird, wird empfohlen, die Lieferkette detailliert abzubilden, um die Risiken weiter zu bewerten und zu spezifizieren (siehe Abbildung 3).
Risiko spezifizieren (detailliert aufschlüsseln)	Wenn das Risiko nicht als «vernachlässigbar» bewertet wird, muss das Risiko aufgeschlüsselt werden, um zu beurteilen, ob und wie das Risiko gemindert werden kann (für jedes Produkt respektive alle Komponenten und Holzarten). Wenn es offensichtliche Möglichkeiten zur Risikominderung gibt – zum Beispiel das Holz von einem anderen Lieferanten zu beziehen –, kann ohne Spezifikation zur Risikominderung (siehe Kap. 4.4) übergegangen werden.
Auf Abweichungen prüfen	Bevor ein Risiko gemindert wird, ist es ratsam zu prüfen, ob das vermutete Risiko tatsächlich besteht (so kann es zum Beispiel sein, dass in einer bestimmten Region das Risiko für illegalen Holzeinschlag je nach Holzart unterschiedlich ist).
Risikobewertung aufzeichnen	Resultat der Risikobewertung ist eine Einstufung in «vernachlässigbar» oder «nicht vernachlässigbar». Alle Bewertungsschritte und Grundlagen für die Einstufung sind aufzuzeichnen (zu dokumentieren). Schliesslich muss für jeden Lieferanten oder jeden Holzbestandteil eines Produkts eine nachvollziehbare Risikobewertung vorliegen.

Risiken können auf verschiedenen Ebenen identifiziert werden: auf nationaler, subnationaler (Art. 5 Abs. 1 Bst. c HHV) oder zum Beispiel auf Konzessionsebene (Art. 5 Abs. 1 Bst. d HHV). Das effizienteste Verfahren besteht darin, das Risiko zunächst auf nationaler Ebene zu identifizieren, gefolgt von einer detaillierteren Risikospezifikation auf subnationaler oder zum Beispiel auf Konzessionsebene. Bei den verschiedenen Produkten, Lieferketten oder Holzarten können die Risiken unterschiedlich gelagert sein. Bei der detaillierten Aufschlüsselung sind folgende Fragen begleitend:

- Besteht die Gefahr eines Rechtsverstosses im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung und der Holzernte?
- Besteht die Gefahr eines Rechtsverstosses während des Handels und des Transports von Holz und Holzzeugnissen im Ursprungsland?
- Besteht im Ursprungsland oder in der Lieferkette die Gefahr, dass legal geerntetes Holz bei der Verarbeitung und im Handel oder beim Transport mit anderen Holzzeugnissen vermischt wurde?

In den sechs folgenden Hauptkategorien können Risiken relativ leicht identifiziert werden:

Tabelle 4
Hauptkategorien und Merkmale, um Risiken zu identifizieren

Kategorie	Risikomerkmale
Informationen	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben stellen schon per se ein Risiko dar. Daher muss geprüft werden, ob die Informationen ausreichend und von genügender Qualität sind, um ein Risiko überhaupt zu erkennen. Ohne vollständige Informationen und eine Übersicht über die gesamte Lieferkette ist eine abschliessende Risikobewertung nicht möglich. Ausnahme: Produkte, für die eine CITES ⁵ -Bewilligung erteilt wurde, sind von der Sorgfaltspflicht befreit, und das Risiko kann als vernachlässigbar eingestuft werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. g HHV). Hier muss aber zuerst die Echtheit der Dokumente sorgfältig geprüft werden.
Holzarten	Bestimmte Holzarten (Art. 5 Abs. 1 Bst. a HHV) werden häufiger mit illegaler Ernte in Verbindung gebracht als andere (Art. 6 Bst. b HHV). So können Arten, die auf der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur (IUCN) ⁶ stehen, ein besonderes Risiko darstellen. Jedoch lässt nur die Holzart allein keine abschliessende Folgerung auf das Risiko zu. Hier muss ebenfalls das Erntegebiet (die Herkunft) mitberücksichtigt werden.
Herkunft	Wenn bekannt ist, dass Holz im Ursprungsland unter Verletzung der dort geltenden Gesetzgebung geerntet oder gehandelt wird, ist dies ein Risikofaktor (Art. 6 Bst. b HHV). Es gibt Informationsquellen ⁷ , um das Risiko illegaler Aktivitäten zur Holzernte in einem Land abzuschätzen. Grundsätzlich muss die Risikobewertung die geltende Gesetzgebung in einem bestimmten Land miteinschliessen (Art. 35e Abs. 1 USG). Dabei kann der «Bewertungsrahmen zur Legalität von Holzernte und Handel» helfen (siehe Modul 2, Anhang 2). Holz, das aus Ländern mit geltenden UNO- oder CH-Handelssanktionen stammt, die sich auch auf Holz- und Holzprodukte beziehen, darf niemals bezogen werden (Art. 6 Bst. d HHV). Auch die Korruption und die Häufigkeit von bewaffneten Konflikten im Ursprungsland sind zu berücksichtigen (Art. 6 Bst. c und f HHV).
Zertifizierungs-/Verifizierungsstatus	Zertifizierungssysteme (z. B. FSC, PEFC) oder die Prüfung von Sachverhalten durch unabhängige Dritte (Verifizierung), die nach anerkannten Standards arbeiten, können bei der Risikobewertung und -minderung eine wichtige Rolle spielen (Art. 6 Bst. a HHV). Zertifikate müssen geeignet sein und auf ihre Gültigkeit und Glaubwürdigkeit hin überprüft werden. Ungeeignete oder ungültige Zertifikate stellen ein Risiko dar.
Komplexität der Lieferkette	Stimmen die Angaben bei der Lieferung nicht mit den erhaltenen Informationen überein (z. B. Holzart, Menge, Preis), kann innerhalb der Lieferkette legales Holz mit illegalem Holz vermischt worden sein. Jede einzelne Holzart und das Risiko der Vermischung müssen für jedes Glied der Lieferkette bewertet werden. Eine Übersicht über die gesamte Lieferkette ist unerlässlich für eine seriöse Risikoidentifikation (Art. 6 Bst. e HHV).
Handel und Transport	Auch wenn Holz aus legalem Einschlag stammt, können innerhalb der Lieferkette illegale Handlungen – bezogen auf den Handel und den Transport im Ursprungsland des Holzes – passieren (z. B. illegales Holz wird auf dem Weg ins Sägewerk unterwegs aufgeladen). Der «Bewertungsrahmen zur Legalität von Holzernte und Handel» (siehe Modul 2, Anhang 2, Ziffer 5) listet Punkte auf, die berücksichtigt werden müssen.

Oft kann die Bewertung des Risikos nicht in einem einzigen linearen Prozess durchgeführt werden. Es sind häufig sich wiederholende Schritte notwendig. Wenn zum Beispiel zusätzliche Informationen über ein Produkt gesammelt werden, müssen diese wiederum auf ihre Vollständigkeit neu bewertet sowie die Risiken erneut identifiziert und spezifiziert werden. Oder wenn auf einer Subebene der Lieferkette ein Risiko identifiziert wird, muss es aufgeschlüsselt werden, um dessen Ausmass genauer zu beurteilen.

⁵ Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, CITES; SR 0.453).

⁶ International Union for Conservation of Nature (IUCN), The IUCN Red List of Threatened Species, abrufbar unter: www.iucnredlist.org.

⁷ Siehe zum Beispiel eine Liste von verschiedenen Informationsquellen auf der BAFU-Website: www.bafu.admin.ch/holzhandel > *Sorgfaltspflicht* > *Weitere Informationen* > *Risiko*.

Die Risikobewertung verlangt von den Verantwortlichen, nach bestem Wissen zu urteilen. Weitere Informationen können von Fachleuten oder zusätzlichen Quellen angefordert werden. Die gesamte Risikoidentifikation muss nachvollziehbar aufgezeichnet und für fünf Jahre aufbewahrt werden (Art. 8 HHV). Das Pflichtenheft (Modul 2, Anhang 1, Ziffer 7) dieser Mitteilung enthält ausführliche Anforderungen an die Risikobewertung.

Wenn das Risiko nach dieser sorgfältigen Bewertung **vernachlässigbar** ist, müssen keine weiteren Massnahmen ergriffen werden. Die Produkte können gekauft, in die Schweiz eingeführt und in Verkehr gebracht werden. Ist das Risiko aber **nicht vernachlässigbar**, müssen Massnahmen zur Risikominderung ergriffen werden, oder es ist davon abzusehen, die Produkte in die Schweiz einzuführen (Art. 7 HHV).

Anhaltspunkte zur Bewertung von Unterlagen

- Die gesammelte Dokumentation muss als Ganzes bewertet werden. Dabei ist die Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lieferkette zu belegen. Sämtliche Informationen müssen überprüfbar sein.
- Ausserdem muss das Unternehmen das Korruptionsrisiko, insbesondere im Forstsektor, berücksichtigen (Art. 6 Bst. f HHV). Wenn das Korruptionsrisiko in einem Land nicht vernachlässigbar ist, sind auch amtliche Dokumente von Behörden grundsätzlich nicht als zuverlässig zu betrachten.
- Als nicht vernachlässigbare Risiken gelten zum Beispiel ein Korruptionswahrnehmungsindex (*Corruption Perceptions Index CPI*)⁸ von weniger als 50 oder das Bestehen von öffentlich zugänglichen Hinweisen auf illegalen Holzeinschlag (z. B. Medienmeldungen). Zu beachten ist, dass innerhalb eines Landes regional unterschiedliche Korruptionsrisiken bestehen können.
- Je höher das Korruptionsrisiko in einem konkreten Fall, desto dringlicher ist die Beschaffung zusätzlicher Belege. Solche zusätzlichen Belege könnten zum Beispiel Zertifizierungssysteme oder die Prüfung von Sachverhalten durch unabhängige Dritte nach anerkannten Standards (Verifizierung) sein oder selbst durchgeführte Prüfungen. Auch können Technologien zur Rückverfolgung von Holz sinnvoll sein (z. B. mit genetischen Markern oder mit stabilen Isotopen).
- Bei der Auswertung einzelner Dokumente sind folgende Fragen zu beantworten: Bezieht sich das Dokument auf das Produkt? Kann die Gültigkeit des Dokuments überprüft werden? Ist das Dokument relevant für die Bewertung der Legalität?

4.4 Risiko mindern

Ergeben sich aufgrund der Bewertung Risiken, die **nicht vernachlässigbar** sind, so muss ein Unternehmen diese Risiken mithilfe eines Verfahrens zur Risikominderung begrenzen bzw. auf ein vernachlässigbares Mass reduzieren (Art. 7 HHV).

Je höher die Risiken eingestuft sind, desto gründlicher müssen die erforderlichen Minderungsmaßnahmen ausfallen. Zum Beispiel muss das Unternehmen zusätzliche Informationen oder Dokumente von Lieferanten anfordern oder eine unabhängige Prüfung durch Dritte veranlassen. Bei einem Korruptionswahrnehmungsindex (*CPI*) unter 50 gilt: Je geringer der *CPI*, umso kritischer sind die entsprechenden staatlichen Dokumente zu werten und desto weniger können sie als Nachweis der Legalität gelten. Die Minderungsmaßnahmen sind von

⁸ Transparency International, Corruption Perceptions Index CPI, abrufbar unter: www.transparency.org/en/cpi.

den Unternehmen direkt auf den jeweiligen Risikopunkt in der Lieferkette zuzuschneiden. Die gesamte Risikominderung ist nachvollziehbar aufzuzeichnen.

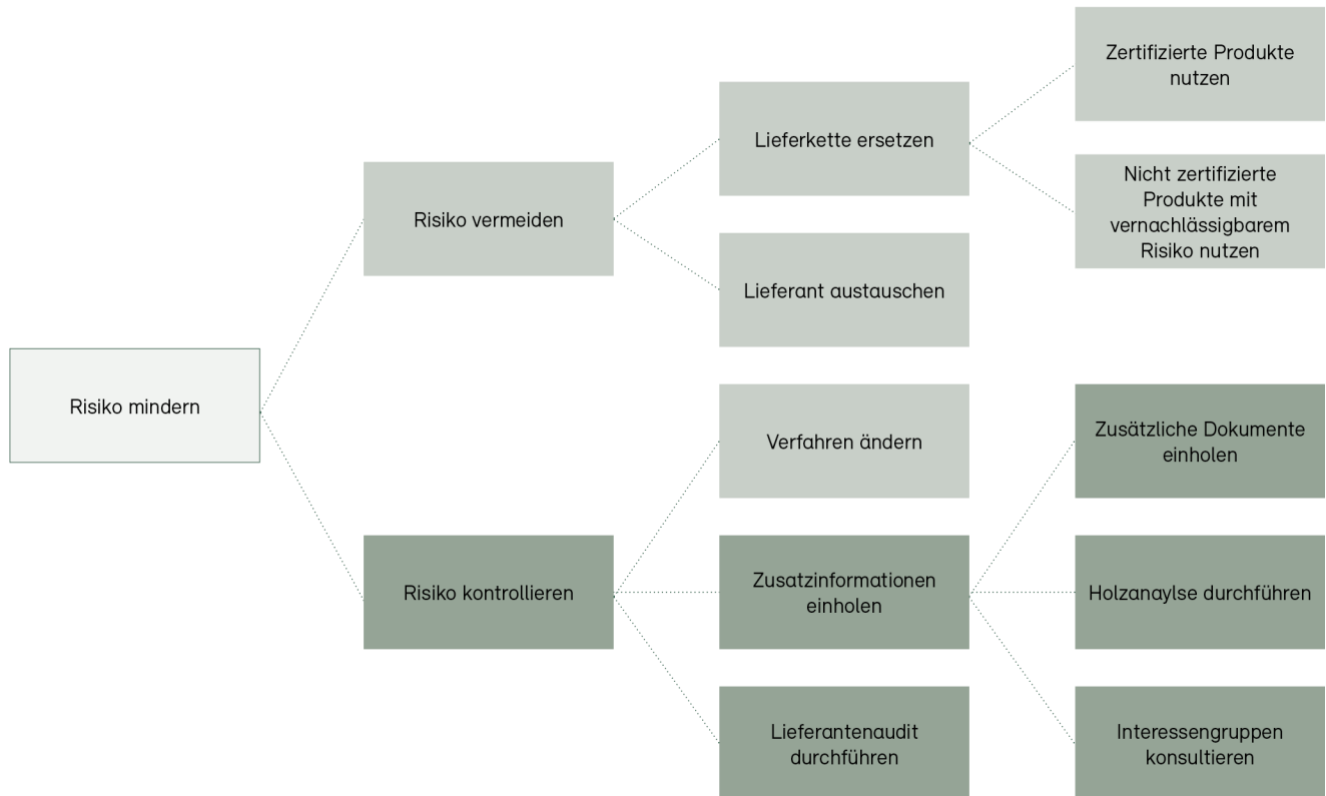
Wenn beispielsweise ein Risiko des illegalen Holzeinschlags besteht, müssen unter Umständen Vor-Ort-Kontrollen bei der Holzernte stattfinden. Besteht in einem Verarbeitungsbetrieb das Risiko einer Vermischung von Holz aus unterschiedlichen Quellen, können Vor-Ort-Kontrollen in diesem Verarbeitungsbetrieb sinnvoll sein. Diese Massnahmen zur Minderung des Risikos sind vor dem Kauf bzw. Verkauf und auch vor der Einfuhr des Produkts zu treffen.

Tabelle 5
Verfahrensschritte zur Risikominderung

Verfahrensschritt	Beschrieb
Massnahmen festlegen	Minderungsmaßnahmen hängen von der Art des Risikos oder des potenziellen Gesetzesverstosses ab. Es ist möglich, Verstösse anhand von Kontrollen vor Ort oder anhand von Dokumenten auszuschliessen. In einigen Fällen kann eine Kombination verschiedener Kontrollmassnahmen erforderlich sein, um eine Reduktion des Risikos zu gewährleisten.
Zustimmung der Lieferanten einholen	Der Lieferant spielt eine wichtige Rolle bei der Risikominderung. Er muss auch Informationen seiner Zulieferer beschaffen. Sinnvollerweise stimmen die Lieferanten einer Prüfung durch unabhängige Dritte im Auftrag des Erstinverkehrbringers schriftlich zu.
Massnahmen planen und dokumentieren	Alle Minderungsmaßnahmen müssen geplant und dokumentiert werden (Art. 8 HHV), um die Risiken und ihren jeweiligen aktuellen Bearbeitungsstatus nachvollziehen zu können.
Massnahmen umsetzen	Unternehmen müssen die geplanten Massnahmen umsetzen. Zur Minderung von Risiken kann zum Beispiel die Durchführung eines Audits bei Firmen innerhalb der Lieferkette erforderlich sein. Dies kann Zulieferer auf der Forstebene (Waldbewirtschaftungsunternehmen) oder Lieferanten innerhalb der Lieferkette (Sägewerke, Transporteure, Fabriken, Zulieferer) betreffen.
Wirksamkeit der Massnahmen bewerten	Nach der Umsetzung der Risikominderungs-Massnahmen muss deren Wirksamkeit bewertet werden.

Es gibt zwei Bündel von Massnahmen zur Risikominderung: Risikovermeidung und Risikokontrolle (siehe Abbildung 4). Da es nicht möglich ist, alle Massnahmen zur Risikominderung darzustellen, sollen gegebenenfalls auch Alternativen, die hier nicht erwähnt sind, in Betracht gezogen werden. In fast allen Fällen erfordert die Risikominderung die Mitarbeit eines oder mehrerer Lieferanten oder von deren Sublieferanten (Zulieferer).

Abbildung 4
Optionen der Risikominderung



Treten andere Risiken auf oder funktioniert die Zusammenarbeit mit den Akteuren der Lieferkette nicht, können sich ein Bezugsstopp und ein Wechsel des Lieferanten oder der ganzen Lieferkette aufdrängen.

In der Folge finden sich Beispiele für detailliert aufgeschlüsselte Risiken und dazugehörige Massnahmen, um diese zu reduzieren. Im Pflichtenheft (Modul 2, Anhang 1, Ziffer 8) dieser Mitteilung finden sich ausführliche Anforderungen an die Risikominderung. Der Anhang 2 kann zudem helfen, alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Tabelle 6
Beispiele für Risiken, Minderungs- und Verifizierungsmassnahmen

Spezifiziertes Risiko	Anforderungen an die Minderung	Minderungs- und Verifizierungsmassnahmen
Verletzung von Gewohnheitsrechten (z. B. Rechte indigener Völker) auf Forstebene (z. B. <i>Free, Prior and Informed Consent</i> [FPIC])	Sich vergewissern, dass die Managementpraktiken die Achtung von Gewohnheitsrechten beinhalten.	Geeignete Zertifizierungssysteme einsetzen oder Prüfung von Sachverhalten durch unabhängige Dritte nach anerkannten Standards, Beteiligte konsultieren, Interviews, Prüfung von Dokumenten.
Verstösse gegen Erntevorschriften im Zusammenhang mit forstrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften	Ermitteln, ob Waldbewirtschaftungsunternehmen und deren Geschäftsführung oder Vertragspartner die Anforderungen erfüllen.	Geeignete Zertifizierungssysteme einsetzen oder Prüfung von Sachverhalten durch unabhängige Dritte nach anerkannten Standards.
Vermischung bekannter und unbekannter Produkte in der Lieferkette	Bestehende Nachweise für eine korrekte Warentrennung prüfen.	Geeignete Zertifizierungssysteme einsetzen oder Prüfung von Sachverhalten durch unabhängige Dritte nach anerkannten Standards. Holzartenbestimmung, um auszuschliessen, dass Hölzer verschiedener Herkunft vermischt wurden.
Verletzung von Zollbestimmungen	Wo nötig die Geschäftspraktiken auf Einhaltung der Zollbestimmungen prüfen.	Zoll- und Handelsdokumente des Lieferanten prüfen, Zollbehörden konsultieren.

4.5 Mögliche Verifizierungsmassnahmen

Prüfungen in der Lieferkette oder im Ursprungsland können zwei Ziele verfolgen: Sie dienen entweder der Prüfung, ob gesetzliche Verstösse bei den in der Bewertung spezifizierten Risiken tatsächlich vorliegen. Oder sie dienen der Verifizierung, ob ein Sorgfaltspflicht-System oder vereinbarte Massnahmen zur Risikominderung wirksam umgesetzt wurden. Es gibt verschiedene Arten solcher Überprüfungsmöglichkeiten. Bei der Verwendung solcher Massnahmen für die Verifizierung oder die Risikominderung muss sichergestellt sein, dass in regelmässigen Abständen – mindestens alle zwölf Monate (Art. 4 Abs. 3 HHV) – geeignete Überprüfungen vorgenommen werden.

4.5.1 Zertifizierungen

Unabhängige, öffentlich zugängliche Dritt-Partei-Verifizierungssysteme (Zertifizierungssysteme) wie FSC oder PEFC, die nach anerkannten öffentlichen Standards arbeiten, können sowohl bei der Risikobewertung (Art. 6 Bst. a HHV) als auch bei der Risikominderung (Art. 7 Abs. 1 HHV) eine wichtige Rolle spielen. Zertifikate müssen für den beabsichtigten Zweck geeignet sein sowie vorgängig auf ihre Anwendbarkeit und Gültigkeit geprüft werden. Es muss klar sein, dass der Wald, der Weiterverarbeiter und alle anderen Mitglieder der Lieferkette entsprechende gültige Zertifikate besitzen und dass das Produkt zertifiziert ist.

Bei der Nutzung von Drittpartei-Verifizierungssystemen als Teil der Risikobewertung und -minderung ist es notwendig, dass:

- eine Bewertung des Zertifizierungssystems durchgeführt (Art. 6 HHV) und dokumentiert (Art. 8 HHV) wird;
- Lücken oder Risiken im Zusammenhang mit dem Zertifizierungssystem festgestellt und gemindert werden (Art. 7 HHV).

Wenn ein Zertifizierungssystem eine ausreichende und relevante Kontrolle der erkannten Risiken bietet, bleibt sicherzustellen, dass:

- gekaufte Produkte mit Zertifizierungskennzeichnungen ankommen (z. B. «Zertifizierungs-*Claim*» und eindeutiger «Identifikationscode» auf der Lieferantenrechnung und dem Lieferschein);
- die Zertifizierungskennzeichnungen gültig und zutreffend sind (z. B. durch Überprüfung der Online-Datenbank des Zertifizierungssystems oder durch Kontaktaufnahme mit der Auditierungsstelle).

4.5.2 Unabhängige Prüfungen durch Dritte

Unabhängige Prüfungen durch Dritte im Land des Holzeinschlags und bei der Verarbeitung entlang der Lieferkette können helfen, die Einhaltung geltender Bestimmungen in den jeweiligen Ländern zu verifizieren (Art. 6 Bst. a HHV und Art. 7 Abs. 1 HHV). Solche Audits sollten Vor-Ort-Kontrollen oder andere Massnahmen wie Satellitendaten oder gesammelte Informationen von GPS-Loggern beinhalten, mit denen der Holzeinschlag lokalisiert werden kann. Audits müssen, um dem betroffenen Unternehmen eine hinreichende Sicherheit zu gewährleisten, mit internationalen und europäischen Standards (z. B. den relevanten ISO-Richtlinien oder ISEAL-Codes) übereinstimmen. Der Erstinverkehrbringer muss die vollständigen Auditberichte dem BAFU im Rahmen der Kontrolle nach Art. 15 Abs. 2 HHV (siehe Kap. 6) zugänglich machen.

4.5.3 Selbst durchgeführte Prüfungen

Auch selbst durchgeführte Prüfungen im Land des Holzeinschlags und bei der Verarbeitung entlang der Lieferkette können helfen, die Einhaltung geltender Bestimmungen in den jeweiligen Ländern zu verifizieren. Sie können Folgendes beinhalten:

- Vor-Ort-Prüfungen im Wald
- Anwendungen anderer Mittel zur Überprüfung des Orts des Holzeinschlags wie etwa Satellitendaten oder gesammelte Informationen von GPS-Loggern
- Prüfung bei Lieferanten – und gegebenenfalls Kontrollen entlang der Lieferkette – zur Verifizierung von Legalität, Transparenz und Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette.

Selbst durchgeführte Prüfungen müssen:

- auf einem Audit-Prozess basieren;
- gut dokumentiert sein und den Schwerpunkt auf die Einhaltung geltender Bestimmungen gemäss Art. 3 Bst. f HHV legen (siehe auch Modul 2, Anhang 2).

4.5.4 Nutzung wissenschaftlicher Methoden zur Bestimmung von Holz

Die Nutzung wissenschaftlicher Methoden zur Bestimmung von Holz, wie etwa (makro- und mikroskopische) Analysen der Holz Anatomie, Massenspektrometrie, stabile Isotopenanalyse, DNA-Analyse oder andere Verfahren können wirkungsvolle Instrumente für die Risikominderung sein (Art. 7 Abs. 1 HHV). Die Entnahme von Materialproben und der Abgleich mit verfügbaren oder zusätzlich gesammelten Vergleichsproben ermöglicht eine Überprüfung der Holzart und des Ursprungs des – in der jeweiligen Dokumentation aufgeführten – Holzes bzw. Holzprodukts. Diese Verfahren sind auf mehreren Ebenen anwendbar:

- zur Prüfung der Holzart, u. a. um Artenspezifische Risiken auszuschliessen (z. B. damit ausgeschlossen werden kann, dass eine Art mit hohen Risiken enthalten ist)
- zur Prüfung des Ursprungs im weiteren Sinn (z. B. auf Länderebene) oder im engeren Sinn (z. B. auf Konzessionsebene)
- um zu prüfen, ob das Holz von einem bestimmten Baum stammt (z. B. zur Rückverfolgung von Holz innerhalb der Lieferkette)

Jede dieser verschiedenen Ebenen erfordert die Verfügbarkeit von Vergleichsproben in unterschiedlichem Mass. Angaben zu verfügbaren wissenschaftlichen Methoden sowie zu den Laboren, die Holzartentests und -identifikationen anbieten, werden von verschiedenen Organisationen (internationalen, staatlichen, Forschung und Wissenschaft, Zivilgesellschaft) zusammengestellt und im Internet verfügbar gemacht. Beispiele sind: *UNODC Best Practice Guide for Forensic Timber Identification*⁹ oder *GTTN's Guide for the different timber tracking methods*¹⁰.

4.6 Vorgehen für Importe aus der EU

Auch für Importe aus der EU muss ein Sorgfaltspflicht-System angewandt werden und eine Risikobewertung (siehe Kap. 4.3) erfolgen. Falls die Risiken für illegal geerntetes Holz oder illegalen Holzhandel von Produkten aus der EU **nicht vernachlässigbar** sind, müssen Unternehmen Massnahmen zur Risikominderung ergreifen (siehe Kap. 4.4). Womöglich sind in der EU für die Einhaltung der EUTR bereits Risikominderungs-Massnahmen ergriffen worden. Nachfolgend wird dargelegt, wie die Sorgfaltspflicht bei Einfuhren aus der EU mithilfe dieser bereits bestehenden Unterlagen umgesetzt wird. Die Verfahrensschritte sind dafür in absteigender Folge anzugehen und zu dokumentieren (Art. 8 HHV).

⁹ United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Best Practice Guide for Forensic Timber Identification, New York, 2016, abrufbar unter: www.unodc.org/documents/Wildlife/Guide_Timber.pdf.

¹⁰ Global Timber Tracking Network (GTTN) : Overview of current practices in data analysis for wood identification. A guide for the different timber tracking methods, juin 2020, www.thuenen.de/media/institute/hf/Bilder_u_a/Aktuelles_und_Service/GTTN_2020_DataAnalysisGuide.pdf

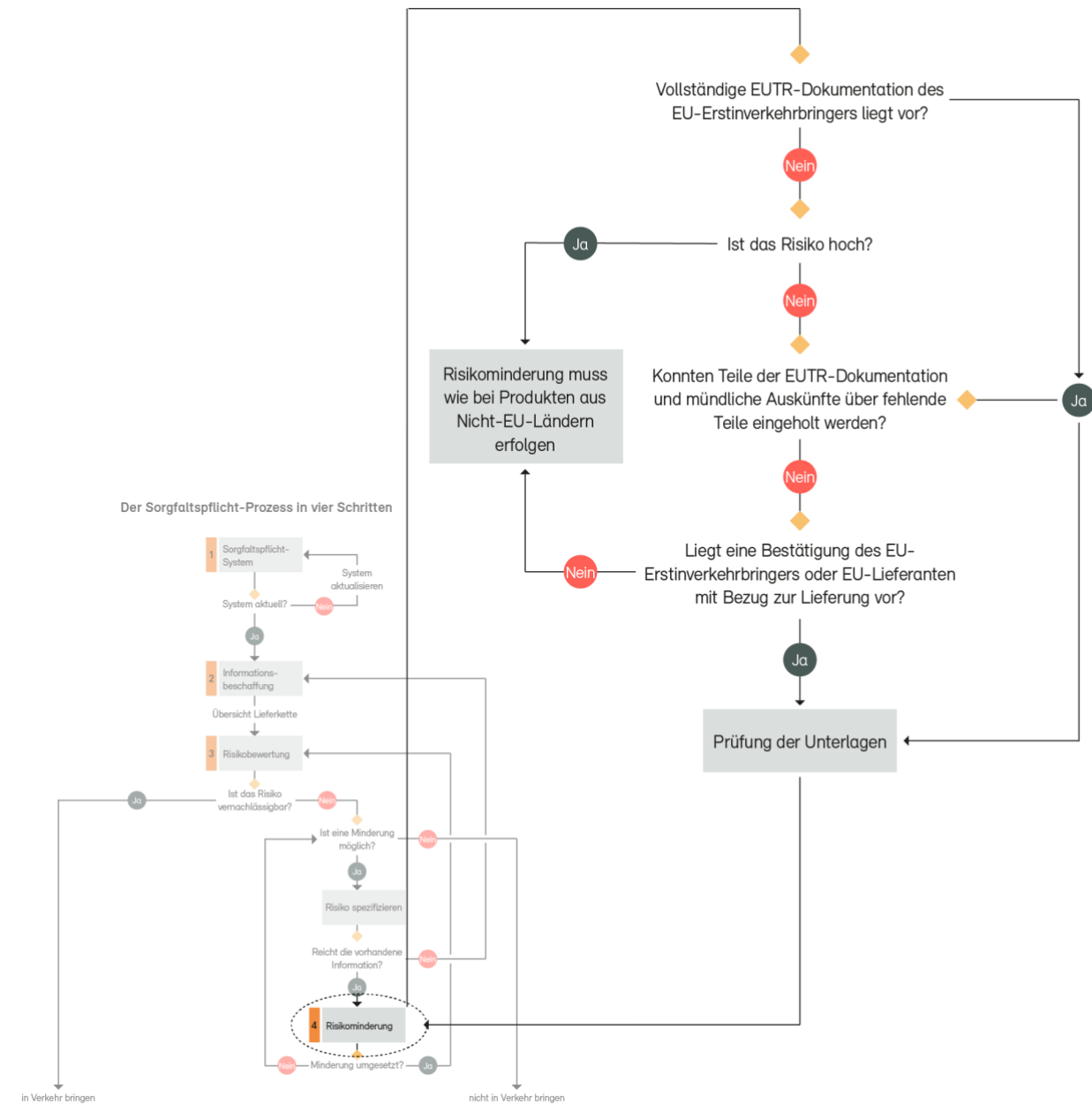
Tabelle 7

Verfahren zur Risikominderung bei Produkten aus der EU

Verfahrensschritt	Beschrieb
Dokumentation beim EU-Erstinverkehrbringer beschaffen	<p>Der Erstinverkehrbringer in der Schweiz muss in jedem Fall versuchen, die Dokumentation der Erstinverkehrbringung in der EU zu erlangen. Dies kann er über direkten Kontakt zum Erstinverkehrbringer in der EU oder über den Händler in der EU tun.</p> <p>Falls die Dokumentation der Erstinverkehrbringung in der EU in geeigneter Form vorliegt, kann diese für die eigene Risikobewertung und für Risikominderungs-Massnahmen eingesetzt werden.</p>
EU-Erstinverkehrbringer befragen (gilt nicht bei hohen Risiken)	<p>Falls der Erstinverkehrbringer nur begrenzten Zugang zur Dokumentation erhält (geschwärzt, nur Auszüge), kann er – soweit seiner Ansicht nach geringe bis mittlere Risiken bestehen – für die Risikominderung den EU-Erstinverkehrbringer befragen und diese Befragung dokumentieren. Bei dieser Befragung geht es darum, zu den fehlenden Informationen zumindest mündliche Auskunft einzuholen.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Befragung und deren Inhalt soll er sich in schriftlicher Form vom EU-Erstinverkehrbringer oder vom EU-Händler mit einer Unterschrift bestätigen lassen. Wie diese Befragung auf ein vernachlässigbares Risiko schliessen lässt, ist nachvollziehbar zu dokumentieren (Art 8 HHV).</p>
Legalität und Konformität mit der EUTR bestätigen (gilt nicht bei hohen Risiken)	<p>Falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erstinverkehrbringer in der EU nicht bekannt ist, • der EU-Händler, von dem der Erstinverkehrbringer in der Schweiz seine Ware bezieht, nicht willens oder in der Lage ist, Dokumente für die Risikominderung zur Verfügung zu stellen, • und soweit nach Ansicht des Unternehmens nur geringe bis mittlere Risiken (insbesondere kein CPI unter 50 und keine öffentlich zugänglichen Hinweise über illegalen Holzeinschlag oder illegale Praktiken in der Lieferkette) bestehen, ist eine datierte und mit der Lieferung in Bezug stehende Bestätigung der Legalität und Konformität mit der EUTR durch den EU-Händler zu verlangen. Auch diese ist mit einer Unterschrift durch den EU-Händler zu bestätigen. In jedem Fall müssen Holzart und Ursprungsland (Land der Holzernte) bekannt sein. <p>Diese Bestätigung muss zusammen mit dem Versuch der vorangegangenen Schritte zur Dokumentenbeschaffung (siehe oben) aufbewahrt werden. Ist der Betrieb in der EU nicht bereit, eine solche Bestätigung auszustellen bzw. zu unterschreiben, kann der Erstinverkehrbringer in der Schweiz nicht von einem vernachlässigbaren Risiko ausgehen und darf dementsprechend das Holz oder die Holzzeugnisse nicht in Verkehr bringen (Art. 7 Abs. 2 HHV).</p>

Abbildung 5
Sorgfaltspflicht-Prozess für Importe aus der EU

Verfahrensschritte zur Risikominderung bei EU-Produkten



5 Anforderungen an die Inspektionsstellen

In der Schweiz können Unternehmen eine Inspektionsstelle beauftragen, ihr Sorgfaltspflicht-System und dessen Anwendung zu bewerten (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 HHV). Die einzelnen Anforderungen an ein Sorgfaltspflicht-System sind vom BAFU im Pflichtenheft, bestehend aus den Anhängen 1 und 2 dieser Vollzugsmittteilung, festgehalten (Art. 11 Abs. 2 Satz 3 HHV). Lässt ein Unternehmen die Konformität seines Sorgfaltspflicht-Systems und dessen korrekte Anwendung von einer Inspektionsstelle prüfen und beachtet es allfällige Verbesserungsvorschläge, kann es davon ausgehen, dass es imstande ist, der Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Unternehmen, die als Inspektionsstelle tätig werden möchten, benötigen eine Anerkennung durch das BAFU (Art. 11 HHV). Bietet eine Inspektionsstelle zusätzlich auch noch eine Beratung der Unternehmen als Dienstleistung an, ist diese Tätigkeit organisatorisch klar von der Inspektionstätigkeit zu trennen. Das Unternehmen muss dabei die Unparteilichkeit wahren (Art. 11 Abs. 1 Bst. c HHV). Eine solche Beratung ist jedoch nicht den Inspektionsstellen vorbehalten. Sie kann auch von Dritten, die keine Inspektionsstellen sind, angeboten werden. Damit ist ein fairer Wettbewerb unter den beratenden Unternehmen gewährleistet. Eine solche Beratung kann einem Unternehmen helfen, ein Sorgfaltspflicht-System zu entwickeln, das seinen Bedürfnissen gerecht wird. Ausserdem kann sie dem Unternehmen helfen, das System korrekt anzuwenden.

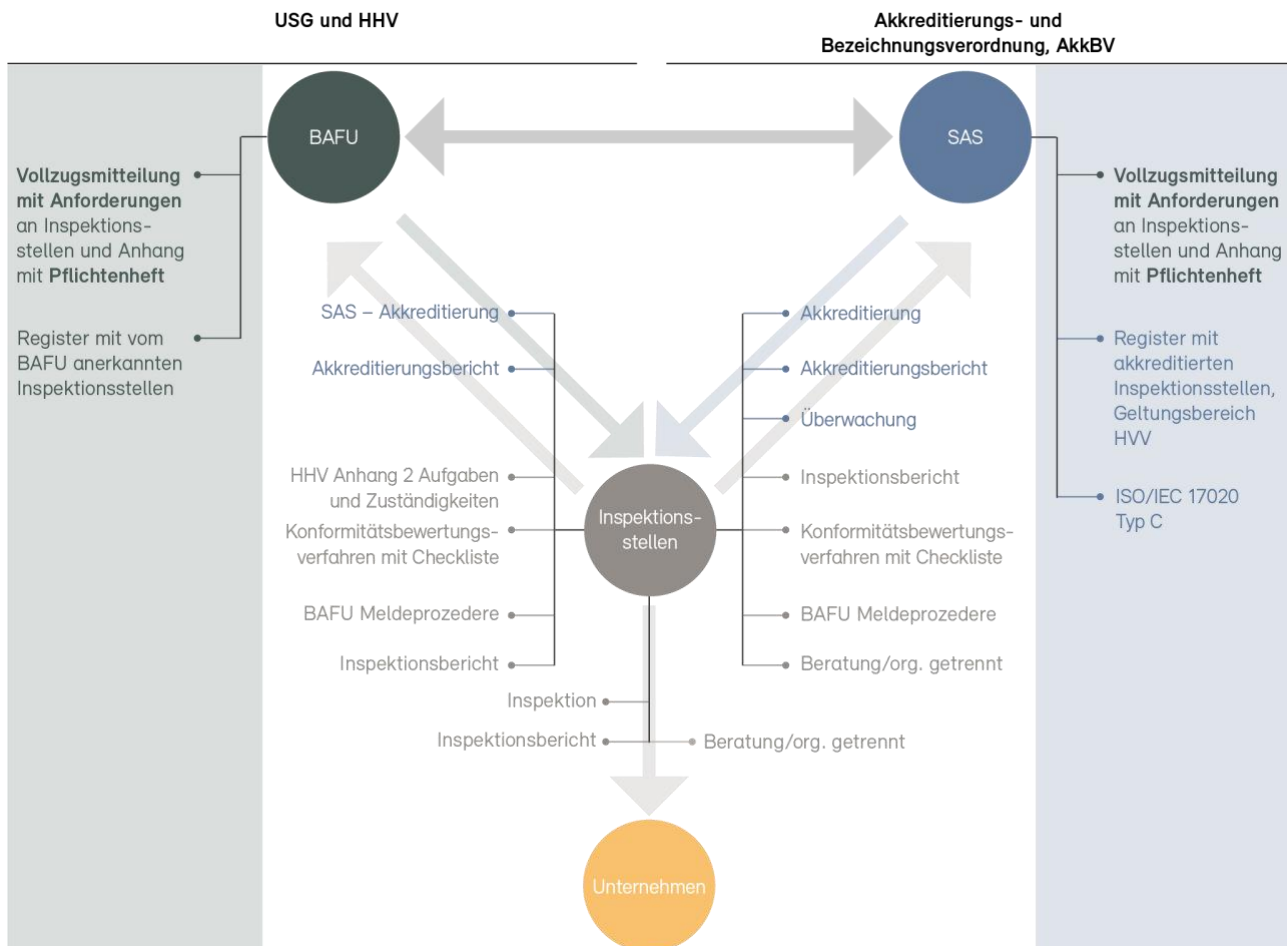
Voraussetzung für die Anerkennung als Inspektionsstelle durch das BAFU ist die erfolgreiche Akkreditierung als Inspektionsstelle Typ C nach der Norm SN EN ISO/IEC 17020: 2012¹¹ durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS (Art. 11 Abs. 1 Bst. d HHV). Die HHV stützt sich damit auf bereits international etablierte Mechanismen der Akkreditierung. Die von der SAS durchgeführten Akkreditierungen erfolgen nach internationalen Standards und genügen höchsten Anforderungen. Darüber hinaus müssen die Inspektionsstellen das Anerkennungsverfahren des BAFU durchlaufen. Das heisst: Die vollständigen Gesuchsunterlagen einreichen (Art. 11 Abs. 2 und Anhang 2 HHV) und insbesondere das erforderliche Fachwissen nachweisen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 HHV).

Erfüllt eine Inspektionsstelle die Anforderung nicht mehr, kann das BAFU die Anerkennung – nach abgelaufener Frist zur Mängelbehebung – entziehen und die SAS darüber informieren (Art. 11 Abs. 3 HHV). Die SAS ihrerseits informiert das BAFU (Art. 11 Abs. 4 HHV), falls eine Inspektionsstelle die Anforderungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt (die SAS prüft die von ihr akkreditierten Unternehmen regelmässig). Falls ein Unternehmen diese Akkreditierung verliert, wird ihm das BAFU ebenfalls umgehend die Anerkennung entziehen. Denn in einem solchen Fall ist die Grundvoraussetzung für eine Anerkennung durch das BAFU nicht mehr gegeben.

Aus Gründen der Transparenz führt das BAFU ein öffentliches Verzeichnis der anerkannten Inspektionsstellen (Art. 11 Abs. 5 HHV). Das Verzeichnis dient zudem den Unternehmen bei der Suche nach einer geeigneten Inspektionsstelle.

11 Norm SN EN ISO/IEC 17020: 2012, Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, Typ C. Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

Abbildung 6
Übersicht Rollen Inspektionsstellen, SAS, BAFU



5.1 Aufgaben bei der Bewertung der Konformität

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe einer Inspektionsstelle, dem BAFU die Kontrolle, ob die Unternehmen die HHV richtig umsetzen, abzunehmen. Hingegen muss eine Inspektionsstelle bei erheblichen oder wiederholten Verstößen eines Unternehmens gegen die entsprechenden Vorschriften das BAFU informieren (Art. 10 Bst. b HHV). Ein erheblicher Verstoß liegt zum Beispiel vor, wenn hohe Risiken wie ein CPI von unter 50 nicht berücksichtigt wurden.

Für die Konformitätsbewertung hat die Inspektionsstelle folgende Aufgaben:

- Sie bewertet im Rahmen einer regelmässigen Inspektion, gestützt auf das Pflichtenheft des BAFU (siehe Modul 2, Anhang 1), das System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung durch das Unternehmen (Art. 10 Bst. a HHV).
- Sie hält das Resultat in einem Inspektionsbericht fest (Art. 11 Abs. 2 Satz 3 HHV).
- Sie empfiehlt geeignete Massnahmen zur Behebung der Fehler und Mängel bei nicht ordnungsgemässer Anwendung des Systems (Art. 10 Bst. a Satz 2 HHV). Das ursprüngliche Ergebnis der Inspektion kann aber nicht nachträglich aufgrund eingeführter Verbesserungen angepasst werden.
- Sie dokumentiert Informationen und Handlungen gemäss obigen Aufgaben angemessen und bewahrt sie während fünf Jahren auf (Art. 10 Bst. c HHV).

5.2 Geforderte Fachkompetenzen für die Anerkennung

Die Inspektionsstelle muss über das erforderliche Fachwissen verfügen und in der Lage sein, die einer Inspektionsstelle zugedachten Aufgaben zu erfüllen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b HHV). Dies weist sie unter anderem durch fachlich kompetentes Personal nach. Die Fachkompetenzen können anhand der Ausbildung, der Berufsbildung und -erfahrung des Personals beurteilt werden. Mindestanforderungen sind:

- Eine formale ausgewiesene Berufsausbildung und eine Berufserfahrung von drei Jahren in einem Fachgebiet, das für die Aufgaben der Inspektionsstelle zweckmässig ist. Als Fachgebiete in der Berufsbildung gelten: Forst-, Wald-, Holz- und Umweltwissenschaften, Rechtswissenschaften, Unternehmensmanagement, Risikomanagement, Handel, Buchprüfung, Finanzkontrolle oder mit Lieferkettenmanagement verwandte Berufe
- Bei leitenden fachlichen Positionen mindestens fünfjährige Berufserfahrung mit Aufgaben, die mit denen von Inspektionen vergleichbar sind

Um diese Anforderungen zu überprüfen, sieht die HHV (Anhang 2, Ziffer 3) vor, dass eine Beschreibung der Organisation und Struktur der Inspektionsstelle, ein Verzeichnis des fachlich kompetenten Personals mit Kopien der Lebensläufe sowie die Beschreibung der Aufgaben, Zuständigkeiten und ihrer Aufteilung vorliegen müssen.

5.3 Unterlagen für das Gesuch um Anerkennung durch das BAFU

Für die Anerkennung sind dem BAFU von der Inspektionsstelle folgende Unterlagen einzureichen (Anhang 2 HHV):

- Nachweis der Rechtspersönlichkeit und des Sitzes in der Schweiz (Handelsregisterauszug)
- Akkreditierung durch die SAS als Konformitätsbewertungsstelle, die Inspektionen durchführt (Norm SN EN ISO/IEC 17020: 2012, Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, Typ C respektive in Zukunft nächstgültige Norm) einschliesslich des Begutachtungsberichts zur Akkreditierung. Das Unternehmen stellt dem BAFU die Akkreditierungsunterlagen vollumfänglich zur Verfügung;
- Nachweis des erforderlichen Fachwissens (siehe Kap. 5.2).

Zusätzlich sind folgende Dokumente zu erstellen und dem Gesuch beizufügen:

- Konformitätsbewertungsverfahren mit Checkliste (Art. 11 Abs. 2 HHV)
- Entwurf eines Inspektionsberichts (Art. 11 Abs. 2 HHV)
- Vorgehen zur Identifikation von erheblichen und wiederholten Verstössen und Meldeprozedere (Art. 10 Bst. b HHV)

Bei der Beurteilung der Gesuche kann das BAFU die SAS beiziehen.

Das BAFU entzieht die Anerkennung, sobald die Akkreditierung der SAS erlischt. Das BAFU behält sich vor, bei jeder Reakkreditierung die Anerkennung zu prüfen und allenfalls zusätzliche Unterlagen einzufordern.

6 Vollzug und Kontrollen

6.1 Prinzip der Eigenverantwortung

Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht (siehe Kap. 4) liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Marktakteure (Erstinverkehrbringer). Sie müssen selbst dafür sorgen, dass sie nur legal geerntetes und gehandeltes Holz auf den Schweizer Markt in Verkehr bringen – beziehungsweise das Risiko illegalen Holzes bis auf ein vernachlässigbares Risiko minimiert haben (Art. 35f Abs. 1 USG und 4 HHV). Händler müssen die Rückverfolgbarkeit eigenverantwortlich sicherstellen (Art. 35g Abs. 2 USG).

6.2 Kontrollen durch das BAFU

Das BAFU ist bei Unternehmen, die Holz erstmalig aus der EU und aus Ländern ausserhalb der EU (aus sogenannten Drittländern) einführen und in Verkehr bringen, zuständige Vollzugsbehörde (Art. 15 Abs. 1 HHV).

Das BAFU prüft in erster Linie risikobasiert, ob die Unternehmen die Vorschriften der HHV einhalten (Art. 15 Abs. 2 HHV). Risikobasiert bedeutet, dass zum Beispiel Unternehmen, die besonders grosse Mengen Holz aus riskanten Ländern einführen, prioritär kontrolliert werden. Um solche Unternehmen zu identifizieren, analysiert das BAFU insbesondere die entsprechenden Zollmeldungen (Art. 16 al. 3 HHV).

Das BAFU ist auch für die Kontrollen bei den Händlern zuständig (Art. 15 Abs. 2 HHV).

6.2.1 Kontrolle von importiertem Holz und Holzzeugnissen bei Erstinverkehrbringern

Der Fokus der Kontrolle durch das BAFU liegt auf der Ausgestaltung und Anwendung des Sorgfaltspflicht-Systems sowie auf dessen Aktualisierung (Art. 4 Abs. 1 und 3 HHV). Geprüft wird dies anhand von Stichproben von ausgewählten Produkten. Unternehmen sollen dabei dem BAFU aufzeigen können (Art. 17 HHV), dass die geforderten Informationen vorliegen und wie diese bei den Produkten bewertet wurden (Art. 5 HHV). Zudem müssen sie dokumentieren können, auf welcher Basis die Risikobewertung erfolgte (Art. 6 HHV), welche Risikominderungs-Massnahmen getroffen wurden und wie deren Wirksamkeit bewertet wurde (Art. 7 HHV). Weiter kann das BAFU bei Kontrollen Proben entnehmen, um die Holzart und soweit möglich die Herkunft einwandfrei festzustellen. Das BAFU orientiert sich bei seinen Kontrollen am Pflichtenheft (siehe Modul 2, Anhang 1).

Die Kontrolle erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Die Unternehmen werden aufgefordert, die nötigen Unterlagen via digitalem Informationssystem (derzeit: eGovernment-Portal des Departement UVEK) einzureichen (Art. 17 Abs. 2 HHV). Es können auch Kontrollen vor Ort stattfinden. Das BAFU kann angemeldete oder unangemeldete Kontrollen vor Ort durchführen, zum Beispiel für eine Nachkontrolle. Dabei müssen dem BAFU die erforderlichen Auskünfte erteilt und der Zutritt zu Anlagen und Einrichtungen gewährt werden (Art. 46 Abs. 1 USG und Art. 17 HHV). Auch im Nachgang zu solchen Kontrollen vor Ort muss das Unternehmen alle geforderten Unterlagen via digitalem Informationssystem einreichen.

Nach erfolgter Prüfung der vollständigen Informationen und Dokumente durch das BAFU wird dem Unternehmen das Ergebnis der Kontrolle mitgeteilt. Es kann zu diesem Resultat Stellung nehmen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Holz oder die Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel stammen, kann das BAFU weitere Massnahmen verfügen (siehe Kap. 6.5).

6.2.2 Kontrolle der Rückverfolgbarkeit bei Händlern

Bei den Händlern liegt der Fokus der Kontrolle auf den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit (Art. 35g USG). Es wird geprüft, ob die Händler dokumentiert haben, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welche Abnehmer sie das Holz oder die Holzzeugnisse weitergegeben haben (Art. 15 Abs. 2 HHV). Kontrollen zur Rückverfolgbarkeit können auch dazu eingesetzt werden, den Erstinverkehrbringer von bestimmten Produkten ausfindig zu machen. Die Händler müssen dazu Rechnungen und Lieferscheine vorlegen können. In der Regel geschieht dies (wie in Kap. 6.2.1 beschrieben) ebenfalls auf elektronischem Weg.

6.3 Zusammenarbeit des BAFU mit BAZG

Auf Verlangen des BAFU überprüft das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) an der Landesgrenze Lieferungen und führt – insbesondere bei klaren Verdachtsfällen – allfällige Anhaltungen und Sicherstellungen durch (Art. 16 Abs. 1 und 2 HHV). Ob das BAFU eine Kontrolle durch das BAZG verlangt, hängt davon ab, ob konkrete Hinweise auf Importe von illegal geschlagenem Holz und Holzzeugnissen bestehen.

Das BAFU bezieht regelmässig entsprechende Daten vom BAZG, um die Erstinverkehrbringer von Holz und Holzzeugnissen zu identifizieren (Art. 16 Abs. 3 HHV). Unter anderem basierend auf diesen Datenlieferungen führt das BAFU anschliessend risikobasierte Kontrollen durch (Art. 15 Abs. 2 HHV).

6.4 Anfallende Gebühren

Für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen des BAFU werden Gebühren (gemäss Gebührenverordnung des BAFU [GebV-BAFU]; siehe insbesondere Ziffer 10 des Anhangs) erhoben (Art. 20 HHV). Für die Anreise zur Kontrolle bei Marktakteuren vor Ort wird eine Anreisepauschale von CHF 100.– in Rechnung gestellt. Für die Durchführung der Kontrolle wird der Zeitaufwand mit einem Stundenansatz von CHF 140.– berechnet (Art. 4 Abs. 2 GebV-BAFU). Verfügungen werden nach Zeitaufwand abgerechnet; bei Erstinverkehrbringern betragen diese Gebühren maximal CHF 5000.–, bei Händlern maximal CHF 2000.–. Die Kosten für die Lagerung und den Transport bei einer Beschlagnahmung oder Einziehung (Art. 19 Abs. 1 HHV) werden nach effektiven Kosten abgerechnet.

6.5 Massnahmen und Strafen

Stellt das BAFU Verstösse bei der Durchführung der Kontrolle des Sorgfaltspflicht-Systems oder der Rückverfolgbarkeit fest, kann es verwaltungsrechtliche Massnahmen verfügen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Erstinverkehrbringer Holz oder Holzzeugnisse aus illegaler Ernte oder illegalem Handel in Verkehr gebracht hat, kann das BAFU die Ware des Erstinverkehrbringers beschlagnahmen (Art. 18 HHV). Das Amt setzt dem Marktakteur eine Frist, um den Verdacht zu entkräften. Wird der Verdacht innert der gesetzten Frist nicht entkräftet, so werden das beschlagnahmte Holz oder die beschlagnahmten Holzzeugnisse eingezogen, das heisst, die Produkte werden dem Wirkungsbereich des Erstinverkehrbringers definitiv entzogen (Art. 19 Abs. 2 HHV).

Zudem kann das BAFU Strafanzeige erstatten. Bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz und die Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen (Art. 60 Abs. 1 Bst. r USG). Bei vorsätzlichem Verstoß gegen Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit sind Bussen bis zu CHF 20 000.– vorgesehen (Art. 61 Abs. 1 Bst. m^{bis} USG). Bei fahrlässigem Verstoß beim Inverkehrbringen drohen Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen (Art. 60 Abs. 2 USG) oder bei der Rückverfolgbarkeit Bussen (Art. 61 Abs. 2 USG).

Anhang 1: Pflichtenheft für die Inspektionsstellen nach Art. 11 Abs. 2 HHV

Anforderungen an ein Sorgfaltspflicht-System nach Artikel 4 HHV

	Anforderungen	Rechtliche Grundlage
1	Verpflichtung zum legalen Erstinverkehrbringen von Holz	
1.1	Der Erstinverkehrbringer darf Holz und Holzprodukte nur in Verkehr bringen, wenn das Risiko, dass das Holz oder die Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag oder Handel stammen, vernachlässigbar ist.	Art. 35f Abs. 1 und 2 USG
1.2	Die Führungsebene des Erstinverkehrbringers muss sicherstellen, dass die Sorgfaltspflicht systematisch umgesetzt wird.	Art. 35f Abs. 1 und 2 USG Art. 4 HHV
2	Zuständigkeiten und Kompetenz für das Sorgfaltspflicht-System	
2.1	Der Erstinverkehrbringer muss eine Person oder Funktion in seiner Organisation benennen, welche die Gesamtverantwortung für die Einhaltung dieses Pflichtenhefts trägt.	Art. 4 Abs. 1 HHV
2.2	Die ernannte Person oder Funktion soll über ausreichende Befugnisse und Ressourcen verfügen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen erfüllt werden.	Art. 4 Abs. 1 HHV
2.3	Der Erstinverkehrbringer muss individuelle Verantwortlichkeiten für alle anwendbaren Elemente dieses Pflichtenhefts benennen.	Art. 4 Abs. 1 HHV Art. 8 HHV
2.4	Der Erstinverkehrbringer muss nachweisen, dass alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für die Erfüllung dieser Anforderungen relevanten Verfahren kennen und fachkompetent anwenden können.	Art. 4 Abs. 1 HHV Art. 8 HHV
3	Dokumentierte Verfahren	
3.1	Der Erstinverkehrbringer muss über schriftlich festgehaltene Abläufe verfügen, die alle anwendbaren Elemente seines Pflichtenhefts abdecken.	Art. 4 Abs. 1 HHV Art. 8 HHV
3.3	Alle relevanten Dokumentationen müssen für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.	Art. 8 HHV
4	Anwendung und Qualitätskontrolle	
4.1	Der Erstinverkehrbringer muss sein Sorgfaltspflicht-System mindestens einmal jährlich überprüfen.	Art. 4 Abs. 3 HHV
4.1.1	Alle festgestellten Nichtkonformitäten und Abhilfemassnahmen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.	Art. 4 Abs. 1 und 3 HHV Art. 8 HHV
4.1.2	Der Erstinverkehrbringer muss sicherstellen, dass alle Nichtkonformitäten rasch angegangen und korrigiert werden.	Art. 4 Abs. 1 und 3 HHV
4.2	Der Erstinverkehrbringer muss Beziehungen zu Lieferanten, die schwerwiegend und andauernd gegen diese Anforderungen verstossen, beenden, einschliesslich:	Art. 4 Abs. 3 HHV
4.2.1	Ausschluss von Zulieferern oder Lieferanten von der Beschaffung oder Produktion erwirken, wenn erhebliche oder andauernde Verstösse festgestellt werden;	Art. 4 Abs. 3 HHV
4.2.2	Sicherstellung, dass kein Material aus der betreffenden Lieferkette oder dem betreffenden Gebiet bezogen wird, bis die Risiken auf ein vernachlässigbares Mass gemindert sind.	Art. 4 Abs. 3 HHV Art. 7 HHV

4.3	Der Erstinverkehrbringer muss über ein Beschwerdemanagement verfügen, dieses umsetzen und dokumentieren. Damit werden Beschwerden von Dritten im Zusammenhang mit der Produktion oder der Beschaffung von Material erfasst und bearbeitet. Dazu gehört:	Art. 4 Abs. 3 HHV
4.3.1	In Fällen, in denen die Beweise als relevant angesehen werden, die Durchführung geeigneter Korrekturmassnahmen.	Art. 4 Abs. 3 HHV
4.4	Falls Produkte in Verkehr gebracht werden und sich trotz sorgfältiger Vorgehensweise nachträglich herausstellt, dass ein oder mehrere Risiken als nicht vernachlässigbar eingestuft werden müssen, muss der Erstinverkehrbringer ein Vorgehen festlegen. Dieses muss sicherstellen, dass noch vorhandene Risiken vor dem Verkauf auf ein vernachlässigbares Mass gemindert werden. Folgendes muss eingeleitet werden:	Art. 1 HHV Art. 4 HHV
4.4.1	Sofort den Verkauf aller noch auf Lager befindlichen Produkte einstellen.	Art. 1 HHV Art. 4 HHV
4.4.2	Die Ursachen analysieren und Massnahmen ergreifen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.	Art. 4 Abs. 3 HHV
5	Umfang des Sorgfaltspflicht-Systems	
5.1	Ein Erstinverkehrbringer muss, mit dem Ziel, eine Gesamtübersicht zu erlangen, alle Produkte, die in den Geltungsbereich seines Sorgfaltspflicht-Systems fallen, definieren und dokumentieren. Es muss klar sein, zu welchem Zeitpunkt welche Holzarten welcher Herkunft in welchen Produkten von welchen Lieferanten über welche Lieferketten bezogen wurden.	Art. 4 HHV Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f HHV Art. 6 Bst. e HHV Art. 8 HHV
5.1.1	Ein Erstinverkehrbringer verfügt über eine Übersicht der Lieferketten, die es ihm ermöglicht, alle Risiken zu identifizieren und Risikominderungs-Massnahmen konkreten Punkten der Lieferkette zuzuordnen.	Art. 4 HHV Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f HHV Art. 6 Bst. e HHV Art. 7 HHV Art. 8 HHV
6	Zugang zu Informationen	
6.1	Der Erstinverkehrbringer muss in jedem Fall über die folgenden Informationen zu den Produkten, die in den Geltungsbereich seines Sorgfaltspflicht-Systems fallen, verfügen und diese aufbewahren:	Art. 5 HHV Art. 8 HHV
6.1.1	Art des Produkts	Art. 5 Abs. 1 Bst. a HHV
6.1.2	Gängige und wissenschaftliche Namen der Baum- oder Holzarten	Art. 5 Abs. 1 Bst. a HHV
6.1.3	Menge des gekauften oder verkauften Holzes oder der Holzbestandteile	Art. 5 Abs. 1 Bst. e HHV
6.1.4	Herkunftsland und, falls erforderlich, subnationale Region der Ernte oder Gebiet der Ernte	Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d HHV
6.1.5	Name und Adresse des Lieferanten, von dem der Erstinverkehrbringer das Holz oder die Holzbestandteile bezogen hat	Art. 5 Abs. 1 Bst. f HHV
6.1.6	Name und Anschrift der Käufer, an die das Unternehmen Produkte geliefert hat	Art. 5 Abs. 2 HHV
6.1.7	Allfälligen Zertifizierungs-/Verifizierungsstatus des Holzes oder der Holzbestandteile	Art. 5 Abs. 1 Bst. g HHV
6.1.8	Allfällige Nachweise, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslands eingehalten wurden (z. B. Schlagbewilligungen, FLEGT/V-Legal-Lizenzen, CITES-Bewilligungen)	Art. 5 Abs. 1 Bst. g HHV
6.2	Der Erstinverkehrbringer muss Zugang zu Informationen über die Produkte in einem Umfang haben, die es ihm ermöglichen:	Art. 5 HHV
6.2.1	die Schlussfolgerung zu ziehen, dass das Ausgangsmaterial aus forstwirtschaftlichen Quellen oder Lieferketten mit vernachlässigbarem Risiko stammt; oder	Art. 6 HHV Art. 7 HHV
6.2.2	die Risiken, illegal geerntete, gehandelte oder transportierte Holz oder Holzzeugnisse zu beziehen, wirksam zu identifizieren, zu spezifizieren und auf ein vernachlässigbares Mass zu mindern.	Art. 6 HHV Art. 7 HHV
6.3	Der Erstinverkehrbringer muss sicherstellen, dass alle unter Anforderung 6.1 dieses Pflichtenhefts aufgeführten Informationen auf dem neusten Stand gehalten werden.	Art. 4 Abs. 3 HHV Art. 5 HHV
6.3.1	Der Erstinverkehrbringer muss sicherstellen, dass die Lieferanten ihn über Änderungen in der Lieferkette informieren, bevor diese Änderungen vorgenommen werden.	Art. 4 Abs. 3 HHV Art. 5 HHV

6.4	Der Erstinverkehrbringer muss den Zugang zu Informationen über die Herkunft und die Lieferkette von Ausgangsmaterialien sicherstellen, indem er:	Art. 5 HHV
6.4.1	die Lieferanten über die Sorgfaltspflicht und die relevanten Elemente dieses Pflichtenhefts informiert und gegebenenfalls verlangt, dass die Lieferanten diese Informationen ihren Zulieferern in der Lieferkette zur Verfügung stellen;	Art. 4 HHV Art. 5 HHV
6.4.2	gegebenenfalls die Zustimmung der Lieferanten einholt, damit er oder externe Stellen Inspektionen oder Audits durchführen können, um die Einhaltung der HHV zu überprüfen.	Art. 4 HHV Art. 7 HHV
7	Risikobewertung	
7.1	Der Erstinverkehrbringer muss allfällige Sanktionen des UN-Sicherheitsrats, der EU oder der Schweiz im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Holz und Holzzeugnissen berücksichtigen und ggfls. einhalten.	Art. 6 Bst. d HHV
7.2	Der Erstinverkehrbringer muss bewaffnete Konflikte berücksichtigen. Es darf insbesondere kein «Konfliktholz» in Verkehr gebracht werden. .	Art. 6 Bst. c HHV
7.3	Der Erstinverkehrbringer muss das Risiko, dass illegales Holz in die Lieferkette gelangt, bewerten und spezifizieren und dabei mit Hilfe der Kriterien des Artikels 6 HHV die folgenden Punkte berücksichtigen:	Art. 6 HHV
7.3.1	Risiko von Verstössen gegen Vorschriften des Ursprungslandes im Zusammenhang mit der Holzernte und dem Handel ANMERKUNG: Verwenden Sie Anhang 2, um die Risiken zu spezifizieren, falls zutreffend.	Art. 6 HHV Art. 3 Bst. f HHV
7.3.2	Das Risiko, dass Holz oder Holzbestandteile irgendwo während der Beförderung, Verarbeitung oder Lagerung mit solchem aus illegalem oder unbekanntem Ursprung vermischt werden.	Art. 1 HHV Art. 6 Bst. e und f HHV
7.4	Der Erstinverkehrbringer muss relevante Informationen über die forstliche Herkunft oder die Lieferkette bewerten, um sicherzustellen, dass:	Art. 1 HHV Art. 6 HHV
7.4.1	die Informationen relevant sind, um die Legalität zu beurteilen und die Einhaltung der HHV zu gewährleisten;	Art. 1 HHV Art. 6 HHV
7.4.2	die Informationen gültig und überprüfbar sind;	Art. 1 HHV Art. 6 HHV
7.4.3	die Informationen mit dem betreffenden Produkt oder der Lieferkette in Verbindung gebracht werden können.	Art. 1 HHV Art. 6 HHV
7.5	Wenn ein Erstinverkehrbringer Zertifizierungssysteme Dritter verwendet, muss er sicherstellen, dass das System geeignet ist, ein vernachlässigbares Risiko für Ernte, Handel, Transport und Vermischung zu gewährleisten (siehe Anforderung 7.3).	Art. 6 Bst. a HHV
7.5.1	Ein Erstinverkehrbringer muss eine Aufzeichnung über die Bewertung des Zertifizierungssystems Dritter erstellen.	Art. 6 Bst. a HHV Art. 8 HHV
7.5.2	Alle relevanten Lücken oder Risiken müssen bei der Bewertung des Zertifizierungssystems Dritter identifiziert und in der Folge gemindert werden (siehe Anforderung 8).	Art. 6 Bst. a HHV Art. 7 HHV
7.6	Wenn ein Zertifizierungssystem Dritter verwendet wird und der Erstinverkehrbringer zu dem Schluss kommt, dass es die Anforderungen gemäss 7.5 erfüllt, muss der Erstinverkehrbringer ausserdem:	Art. 6 Bst. a HHV
7.6.1	bestätigen, dass alle von der HHV geforderten Informationen für jedes zertifizierte Produkt gesammelt wurden;	Art. 6 Bst. a HHV
7.6.2	sicherstellen, dass die Informationen in Bezug auf die Zertifizierungsaussagen gültig und korrekt sind und in Bezug mit dem Produkt stehen.	Art. 6 Bst. a HHV
7.7	Der Erstinverkehrbringer muss den Prozess der Risikobewertung dokumentieren und eine Begründung für das Mass des Risikos liefern, das er für jede einzelne Herkunft oder Lieferkette ermittelt hat.	Art. 6 HHV Art. 8 HHV
7.8	Die Risikobewertung schliesst auf «vernachlässigbare Risiken» oder «nicht vernachlässigbare Risiken». Nicht vernachlässigbare Risiken müssen detailliert aufgeschlüsselt werden (siehe auch 7.3).	Art. 6 HHV Art. 7 HHV

7.9	Die Risikobewertungen müssen mindestens jährlich überprüft werden. Treten vor der erneuten jährlichen Prüfung Änderungen auf, die von Bedeutung sind, ist die Risikobewertung möglichst rasch anzupassen.	Art. 6 HHV Art. 4 Abs. 3 HHV
8	Risikominderung	
8.1	Der Erstinverkehrbringer muss wirksame und begründete Massnahmen zur Minderung spezifizierter Risiken in 7.3.1 und 7.3.2 sowie 7.5.2 entwickeln, umsetzen und gegebenenfalls die folgenden Schritte unternehmen:	Art. 7 Abs. 1 HHV
8.1.1	Bei einem spezifizierten Risiko von Rechtsverstössen im Zusammenhang mit der Holzernte und dem Handel in dem Land oder dem Gebiet, in dem der Holzeinschlag erfolgt, muss der Erstinverkehrbringer dieses Risiko für jede der einschlägigen Vorschriften der Rechtsbereiche aus Anhang 2 auf ein vernachlässigbares Mass reduzieren.	Art. 7 Abs. 1 HHV
8.1.2	Bei einem bestimmten Risiko, dass Holz oder Holzbestandteile während der Beförderung, Verarbeitung oder Lagerung irgendwo mit anderem Holz illegalen oder unbekanntem Ursprungs vermischt oder ausgetauscht wird, muss der Erstinverkehrbringer geeignete Kontrollen sicherstellen, um das Risiko auf ein vernachlässigbares Mass zu reduzieren.	Art. 7 Abs. 1 HHV
8.2	Der Erstinverkehrbringer muss die Wirksamkeit der Risikominderungs-Massnahmen beurteilen und begründen. Sind die Minderungsmaßnahmen als nicht wirksam beurteilt, muss der Erstinverkehrbringer auf die Inverkehrbringung verzichten.	Art. 7 Abs. 2 HHV

Anhang 2: Bewertungsrahmen zur Legalität von Holzernte und Handel

Bei einem spezifizierten Risiko von Rechtsverstössen im Zusammenhang mit der Holzernte in dem Land oder dem Gebiet, in dem der Holzeinschlag erfolgt, muss der Erstinverkehrbringer die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sicherstellen.

Der nachstehende Bewertungsrahmen für die Legalität von Waldbewirtschaftung, Holzernte und -handel enthält eine Liste von möglichen Rechtsbereiche. Der Rahmen ist allgemein gehalten und muss an die tatsächlich geltenden Rechtsvorschriften im Ursprungsland angepasst werden. Falls es keine rechtlichen Anforderungen für eine Kategorie gibt, so ist sie nicht anwendbar.

Rechtsbereiche	
1	Rechtliche Ansprüche auf Ernte, Dokumentation zu Holzeinschlagsrechten in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten
1.1	Grundbesitz und Verwaltungsrechte
1.2	Konzessionierte Lizenzen
1.3	Bewirtschaftung und Ernteplanung
1.4	Genehmigungen für die Ernte
2	Steuern und Gebühren, Zahlungen für Einschlagsrechte und Holz, einschliesslich Gebühren im Zusammenhang mit dem Holzeinschlag und Handel
2.1	Zahlung von Steuern, Abgaben und Erntegebühren
2.2	Mehrwertsteuer und andere Umsatzsteuern
3	Aktivitäten zur Holzernte, zum Holzeinschlag, einschliesslich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften und einschliesslich solcher zu Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen
3.1	Vorschriften für die Holzernte
3.2	Schutzgebiete und geschützte Arten
3.3	Umweltanforderungen
3.4	Gesundheit und Sicherheit
3.5	Arbeitsrecht
4	Rechte Dritter, Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die vom Holzeinschlag berührt sind
4.1	Gewohnheitsrechte
4.2	Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung
4.3	Rechte der indigenen und der traditionellen Völker
5	Handel und Verkehr, Handel und Zoll, sofern der Wald- und Holzsektor davon betroffen ist
5.1	Klassifizierung von Arten, Mengen und Qualitäten
5.2	Handel und Verkehr
5.3	Offshore-Handel und Verrechnungspreise
5.4	Zollbestimmungen
5.5	CITES